



LAND  
BRANDENBURG

Ministerium für Umwelt, Gesundheit  
und Verbraucherschutz



## **Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg**

**Managementplan für das  
FFH-Gebiet „Trockenrasen Jamikow“  
(DE 2851-302)**

**Kurzfassung**

## Impressum

### Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

### Managementplan für das FFH-Gebiet „Trockenrasen Jamikow“ (DE 2851-302)

Titelbild: Zwischen Äckern verbliebener Trockenrasen (Gabriele Weiß, Mai 2013)

#### Förderung:

Gefördert durch die ILE-Richtlinie aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Brandenburg



#### Herausgeber:

**Ministerium für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg (MUGV)**

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Tel.: 0331 – 866 72 37  
E-Mail: [pressestelle@mugv.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mugv.brandenburg.de)  
Internet: <http://www.mugv.brandenburg.de>

#### Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19  
14473 Potsdam

Tel.: 0331 – 971 64 700  
E-Mail: [presse@naturschutzfonds.de](mailto:presse@naturschutzfonds.de)  
Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>

#### Bearbeitung:

**ecostrat**

**ecostrat GmbH**

Marschnerstr. 10  
12203 Berlin

Tel.: 030 - 79 212 46  
E-Mail: [gabriele.weiss@ecostrat.de](mailto:gabriele.weiss@ecostrat.de)  
Internet: [www.ecostrat.de](http://www.ecostrat.de)

#### Projektkoordination

Dipl.-Agr.biol. Gabriele Weiß

#### Grundlagendaten

Dipl.-Ing. (FH) Gabriele Weiß  
Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

#### Flora, Biotope, LRT

Dipl.-Agr.biol. Gabriele Weiß

#### GIS, Kartographie

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

#### Planung und Umsetzungskonzeption

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf  
Dipl.-Agr.biol. Gabriele Weiß

#### Fachliche Betreuung und Redaktion:

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg  
Frank Berhorn, Tel.: 0355 – 971 64 866, E-Mail: [frank.berhorn@naturschutzfonds.de](mailto:frank.berhorn@naturschutzfonds.de)

Potsdam, im Juli 2014

## Inhaltsverzeichnis

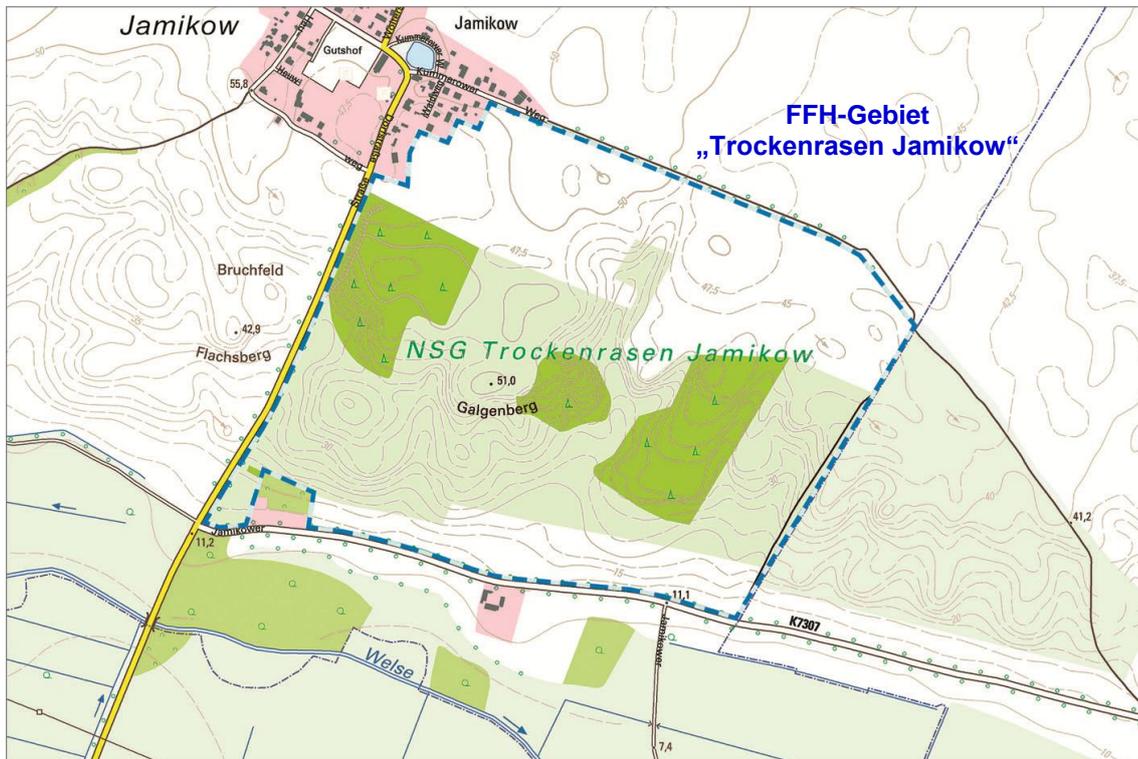
<b>1</b>	<b>Gebietscharakteristik.....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung.....</b>	<b>3</b>
2.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Biotope .....	3
2.2	Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten .....	6
2.2.1	Tierarten des Anhangs II und IV der FFH-RL .....	6
2.2.2	Weitere wertgebende Tierarten.....	8
2.2.3	Weitere wertgebende Pflanzenarten.....	8
2.3	Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten .....	9
2.4	Nutzungsarten im Gebiet und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen und Gefährdungen .....	9
<b>3</b>	<b>Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.....</b>	<b>11</b>
3.1	Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung .....	11
3.2	Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope .....	16
3.3	Ziele und Maßnahmen für Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie für weitere wertgebende Arten .....	18
3.3.1	Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL .....	18
3.3.2	Weitere wertgebende Arten .....	19
3.4	Ziele und Maßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der V-RL und für weitere wertgebende Vogelarten .....	20
3.4.1	Vogelarten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie .....	20
3.5	Überblick über Ziele und Maßnahmen .....	21
<b>4</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>24</b>
<b>5</b>	<b>Karten .....</b>	<b>27</b>

# 1 Gebietscharakteristik

## Allgemeine Beschreibung

Das 81 ha große FFH-Gebiet „Trockenrasen Jamikow“ befindet sich im Landkreis Uckermark innerhalb der Gemeinde Passow und gehört zum Verwaltungsbereich des Amtes Oder-Welse. Es liegt direkt südöstlich der Ortslage von Jamikow auf den südexponierten, zum Teil steilen und von Rinnen durchbrochenen Talhängen der Welse-Niederung und reicht von etwa 11 m üNN im Südosten bis etwa 53 m üNN im Nordosten.

Im Gebiet liegen ein kleinerer und zwei größere Waldbestände, die durch offene und halboffene Bereiche mit Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Brachen verbunden sind. Ackerflächen bestimmen im Norden und Süden das FFH-Gebiet. Eine eiszeitliche, beackerte Rinne trennt die beiden östlichen Waldflächen und Trockenrasenkomplexe von den westlichen Teilflächen.



**Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes „Trockenrasen Jamikow“**

(Kartengrundlage DTK10, Stand 09/2007, LGB © GeoBasis-DE/LGB, LVE 02/09; Gebietsgrenzen ergänzt)

## Naturräumliche Lage

Das FFH-Gebiet liegt nach SCHOLZ (1962) am südlichen Rand der naturräumlichen Haupteinheit „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ (74) und der Untereinheit „Uckermärkisches Hügelland (mit Ucker- und Randowtal)“ (744). Es ist Teil der Randow-Staffel der Weichselvereisung.

## Geologie und Geomorphologie

Die Oberflächengestalt wurde vor rund 15.000 Jahren durch die lang anhaltenden Stillstandslagen des Pommerschen Stadiums der Weichsel-Kaltzeit geprägt. Während der Rückzugsphasen der Gletscher schufen die Schmelzwässer die Urstromtäler und damit das Grundgerüst des heutigen Gewässernetzes von Oder, Randow und Welse sowie deren Nebentäler. Die abgelagerten eiszeitlichen Geschiebemergel der Grundmoränen formten sich durch Verwitterungs- und Abtragungsprozesse in sandige Lehme um, da Kalk und Tonanteile allmählich ausgewaschen wurden. Nacheiszeitliche Prozesse führten u.a. zu solifluidaler und kolluvialer Verlagerung in den Hanglagen. Auf der Hochfläche und Oberhängen im Norden treten auf sandigen Lehmen überwiegend Braunerden mit Bodenzahlen >40 auf, während sich an den

Mittel- und Unterhängen Braunerde-Fahlerden und Braunerde-Parabraunerden (Bodenzahl 20-30) entwickelt haben. Im Übergang zur Welse-Niederung gehen sie in podsolige Braunerden und podsolige Gley-Braunerden über.

### **Grundwasser**

Die Grundmoränenhochflächen und Steilhänge weisen nur einen geringen Grundwassereinfluss auf. Aktuell wird von einem Rückgang der Grundwasserneubildung in den Hochflächen von 2 bis 3 cm / Jahr ausgegangen. Die sinkenden Grundwasserstände, insbesondere auf den sandigen und sandig-lehmigen Böden mit geringem Wasserspeichervermögen, können zu lokal bzw. regional starker Bodentrockenheit führen.

### **Klima**

Das Gebiet liegt Bereich des Mecklenburgisch-Brandenburgisches Übergangsklimas und gehört zum Klimagebiet „stark kontinental beeinflusstes Binnentiefeland“. Die mittlere Jahrestemperatur im FFH-Gebiet beträgt 8,2°C, das absolute Temperaturmaximum 35,7°C und das -minimum -26,6°C. Der mittlere Jahresniederschlag erreicht 515 mm. Die Sommermonate sind am niederschlagsreichsten, insbesondere im Juni fallen im Mittel mehr als 60 mm. Die Monate mit den geringsten Niederschlägen sind Februar, März und Oktober. Damit tritt im Gebiet häufig Frühjahrs- bzw. Vorsommertrockenheit auf. Langfristig ist mit einer Verschiebung der Niederschläge von Sommer- zu Wintermonaten zu rechnen.

### **Potenziell natürliche Vegetation**

Das FFH-Gebiet liegt nach Hoffmann & Pommer (2005) im Bereich der zonalen Eichen-Hainbuchenwälder. Im zentralen Bereich würde das Gebiet von Hainrispengras-Winterlinden-Hainbuchenwald eingenommen, in den südwestlichen und südöstlichen Randbereichen von einem Komplex aus Leberblümchen-Winterlinden-Hainbuchenwald, Hainrispengras-Winterlinden-Hainbuchenwald und vereinzelt Eichen-Trockenwäldern.

### **Schutzstatus**

Das FFH-Gebiet liegt vollständig im gleichnamigen Naturschutzgebiet, das 1997 ausgewiesen wurde. Es ist Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2751-421).

## **2 Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung**

Ziel der FFH-RL ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ (gEZ) der Lebensraumtypen des Anhangs I, der Arten nach Anhang II sowie der europäischen Vogelarten. Der Erhaltungszustand gilt als günstig, wenn die Lebensraumtypen und Populationen langfristig stabil bleiben oder sich ausdehnen und gleichzeitig keine Verschlechterungen der qualitativen Ausstattung eintreten.

### **2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Biotope**

Im Standarddatenbogen (SDB 07/2012) werden zwei prioritäre Lebensraumtypen für 60 % der Gebietsfläche genannt: Neben dem LRT \*Subpannonische Steppen-Trockenrasen mit 59 % wird auch der LRT \*Hang- und Schluchtwälder mit 1 % aufgeführt.

Im Rahmen der Managementplanung wurden im FFH-Gebiet fünf Lebensraumtypen auf insgesamt 8 % der Gebietsfläche nachgewiesen. Rund 4 % des Gebietes (3,2 ha) weisen Entwicklungspotenzial auf.

Die starke Abweichung zwischen SDB und der aktuellen Erfassung liegt darin begründet, dass zum Zeitpunkt der Flächenermittlung für den SDB auch Ackerbrachen einbezogen wurden, auf denen sich Trockenrasen entwickelt hatten. 2013 waren diese Bereiche jedoch wieder Acker. Daher entsprechen die aktuellen Flächenwerte den Angaben der Behandlungs-RL des NSG „Trockenrasen Jamikow“ (GFU 1997).

**Tab. 1: Übersicht der im FFH-Gebiet „Trockenrasen Jamikow“ laut Standarddatenbogen (SDB) vorkommenden und der im FFH-Gebiet bestätigten LRT sowie der Entwicklungsflächen (LRT-E).**

Code	Kurz-Bezeichnung des LRT	SDB (07/2012)			2013			LRT-E	
		ha	%	EHZ	ha	%	EHZ	ha	%
6120*	*Trockene, kalkreiche Sandrasen	–	–	–	1,1	1,3	B	1,1	1,3
		–	–	–	0,8	1,0	C	–	–
6240*	*Subpannonische Steppenrasen	–	59	B	1,2	1,4	B	0,9	1,1
		–	–	–	0,6	0,8	C	–	–
9180*	*Schlucht- und Hangmischwälder	–	1	C	0,3	0,3	C	–	–
9190	Bodensaure Eichenwälder auf Sand	–	–	–	1,3	1,6	C	0,7	0,9
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe	–	–	–	1,0	1,2	B	0,4	0,5
<b>Summe</b>			<b>60</b>		<b>6,2</b>	<b>7,6</b>		<b>3,2</b>	<b>3,9</b>

### LRT 6210\* – Trockene, kalkreiche Sandrasen

Im FFH-Gebiet wurde der LRT 6120 als Ohrlöffelleimkraut-Raubblatt-Schwengel-Rasen (*Sileno-Festucetum brevipilae*) entlang der Waldränder und Halbtrockenrasen in 13 Beständen in günstigem und ungünstigem Erhaltungszustand auf einer Fläche von 1,9 ha nachgewiesen. Sie sind häufig mit subkontinentalen Xerothermrasen des LRT 6240, Flechtengesellschaften und basenärmeren Sandrasen vergesellschaftet. Die Habitatstrukturen sind in vielen Beständen verarmt. Offene Bodenstellen sind nur vereinzelt in ausreichendem Maße vorhanden, so dass auch konkurrenzschwache Arten zurücktreten. Zum Teil verbuschen die Bestände oder ackernahe Bereiche sind durch „Reinpfügen“ gefährdet. Als LRT-kennzeichnende Arten kommen regelmäßig Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Zierliches Schillergras (*Koeleria macrantha*, RL-BB 3), Berg-Haarstrang (*Peucedanum oreoselinum*, RL-BB V), Glanz-Lieschgras (*Phleum phleoides*, RL-BB 3) und Ähriger Blauweiderich (*Pseudolysimachion spicatum*, RL-BB 3, RL-D 3) sowie verschiedene *Cladonia*-Arten vor. Darüber hinaus finden sich Grünblütiges Leimkraut (*Silene chlorantha*, RL-BB 2, RL-D 2) und Ohrlöffel-Leimkraut (*Silene otites*, RL-BB 3, RL-D 2) neben einer Vielzahl anderen wertgebenden Arten des LRT.

**Tab. 2: Flächenanteil der Erhaltungszustände des LRT 6120 \* Trockene, kalkreiche Sandrasen im FFH-Gebiet „Trockenrasen Jamikow“ (102).**

Erhaltungszustand (EHZ)		Fläche in ha	Fläche in %	Anzahl der Teilflächen				
				Flächen	Linien	Punkte	Gesamt	BB
B	Gut	1,1	1,3	8			8	2
C	Schlecht	0,8	1,0	5			5	7
<b>Gesamt</b>		<b>1,9</b>	<b>2,3</b>	<b>13</b>			<b>13</b>	<b>9</b>
E	Entwicklungsflächen	1,1	1,3	3			3	3

### LRT 6240\* – \*Subpannonische Steppen-Trockenrasen

Im Gebiet sind Subpannonische Steppen-Trockenrasen mit fünf Beständen auf 1,8 ha vorhanden. Die Trockenrasen sind auf den mergeligen Hängen als subkontinentale Halbtrockenrasen (*Cirsio-Brachypodium*) entwickelt, auf steilen, südexponierten sandigeren Standorten finden sich Pfiemengras- und Federgrasbestände (*Stipetum capillatae*) als Xerothermrasengesellschaften. Eine Nutzung der Flächen findet (noch) nicht statt, so dass viele Flächen stark vergrast, verfilzt und z.T. verbuscht sind. Mit Ästiger Graslie (*Anthericum ramosum*, RL-BB 3), Fiederzwenke (*Brachypodium pinnatum*), Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*, RL-BB 3), Raubblatt-Schafschwingel (*Festuca brevipila*), Knolliger Spierstaude (*Filipendula vulgaris*, RL-BB 2), Hügel-Erdbeere (*Fragaria viridis*, RL-BB 3), Natterkopf-Habichtskraut (*Hieracium echinoides*, RL-BB 3, RL-D 3), Erhabenes Schillergras (*Koeleria grandis*, RL-BB G), Zierliches Schillergras (*Koeleria macrantha*, RL-BB 3), Sichel-Schneckenklee (*Medicago falcata*, RL-BB 3), Sandfingerkraut (*Potentilla incana*, RL-BB 3), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*, RL-BB 3), Grauer Skabiose (*Scabiosa canescens*, RL-BB 2, RL-D 3), Violette Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*, RL-BB 2, RL-D

2), Aufrechtem Ziest (*Stachys recta*, RL-BB 3), Pfriemengras (*Stipa capillata*, RL-BB 3, RL-D 3), Federgras (*Stipa pennata agg.*, RL-BB 1-2, RL-D 2) und Berg-Klee (*Trifolium montanum*, RL-BB 2) sind im Gebiet eine große Zahl an LRT-kennzeichnenden Arten vorhanden.

Tab. 3: Flächenanteil der Erhaltungszustände des LRT 6240 *Subpannonische Steppen-Trockenrasen [Festucetalia vallesiacae] im FFH-Gebiet „Trockenrasen Jamikow“ (102).								
Erhaltungszustand (EHZ)		Fläche in ha	Fläche in %	Anzahl der Teilflächen				
				Flächen	Linien	Punkte	Gesamt	BB
B	gut	1,1	1,4	2			2	4
C	schlecht	0,6	0,8	3			3	11
<b>Gesamt</b>		<b>1,7</b>	<b>2,2</b>	<b>5</b>			<b>5</b>	<b>15</b>
E	Entwicklungsflächen	0,9	1,1	5			5	2

### LRT 9180\* – \*Schlucht- und Hangmischwälder

Im Gebiet findet sich ein schmaler, mehrschichtiger aber relativ junger Ulmen-Hangwald entlang der Böschung der Straße Stendell – Jamikow, der bedingt durch seine Form und Lage stark beeinträchtigt ist. Die Baumschichten werden von Flatterulme (*Ulmus laevis*) bestimmt, die wenig deckende Strauchschicht von Flatterulme, Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*). Die Krautschicht weist einen ausgeprägten Frühjahresaspekt mit dichten Scharbockskraut-Teppichen (*Ranunculus ficaria*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Hain-Ehrenpreis (*Veronica sublobata*), Bleicher Miere (*Stellaria pallida*) und vereinzelt Moschuskraut (*Adoxa moschatellina*) auf. Im Sommer finden sich Nährstoffzeiger wie Hecken-Kälberkropf (*Chaerophyllum temulum*), Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertianum*), Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Klettenlabkraut (*Galium aparine*) und Brennnessel (*Urtica dioica*).

Tab. 4: Flächenanteil der Erhaltungszustände des LRT 9180 *Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion im FFH-Gebiet „Trockenrasen Jamikow“ (102).								
Erhaltungszustand (EHZ)		Fläche in ha	Fläche in %	Anzahl der Teilflächen				
				Flächen	Linien	Punkte	Gesamt	BB
C	schlecht	0,3	0,3	1			1	
<b>Gesamt</b>		<b>0,3</b>	<b>0,3</b>	<b>1</b>			<b>1</b>	

### LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Im westlichen Gehölzbestand stocken zwei mehr oder weniger trockenwarme mittelalte Eichenmischwälder auf einer Fläche von 1,3 ha, die wahrscheinlich noch im 20. Jh. beweidet wurden.

Beide Eichenmischwälder nehmen mehr oder weniger basenreiche Standorte im Bereich der steilen Moränenböschung ein. Die mittelalte obere Baumschicht wird von Stieleichen (*Quercus robur*), Kiefern (*Pinus sylvestris*) und Birken (*Betula pendula*) bestimmt, nur in Teilflächen sind 2. Baumschicht und Strauchschicht dichter. Die Strauchschicht ist in beiden Beständen sehr artenreich, neben Stieleiche (*Quercus robur*), Kiefer (*Pinus sylvestris*), Winterlinde (*Tilia cordata*) treten Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) hinzu. Als Arten der Hangwälder oder Eichen-Hainbuchenwälder sind Esche (*Fraxinus excelsior*), Ulmen (*Ulmus laevis et minor*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Holunder (*Sambucus nigra*) oder Hundsröse (*Rosa canina*) vertreten sowie Arten trockenwarmer Gebüsche wie Steinweichsel (*Prunus mahaleb*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*). Starkes, stehendes Totholz oder Lat- und Biotopbäume sind selten. Als standort- und lebensraumuntypische Arten finden sich Zitterpappel (*Populus tremula*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Silberpappel (*Populus alba*). Die Krautschicht setzt sich aus Ir-typischen Arten zusammen, zu denen sich Arten der Hangwälder und Eichen-Hainbuchenwälder im nördlichen Bestand und Arten trockenwarmer Wälder im südlichen Bestand hinzugesellen.

Tab. 5: Flächenanteil der Erhaltungszustände des LRT 9190 Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen im FFH-Gebiet „Trockenrasen Jamikow“ (102).								
Erhaltungszustand (EHZ)		Fläche in ha	Fläche in %	Anzahl der Teilflächen				
				Flächen	Linien	Punkte	Gesamt	BB
C	schlecht	1,3	1,6	2			2	
<b>Gesamt</b>		<b>1,3</b>	<b>1,6</b>	<b>2</b>			<b>2</b>	
E	Entwicklungsflächen	0,7	0,9	1			1	

### LRT 91U0 – Kiefernwälder der sarmatischen Steppe

Im Gebiet wurden zwei Flächen des LRT 91U0 mit insgesamt 1,0 ha erfasst, die aus Aufforstungen von Trockenrasen hervorgegangen sind. Die Kiefernwälder werden durch ältere Kiefern (*Pinus sylvestris*) im mittleren Baumholz in lichtem, unregelmäßig unterbrochenem Stand, aufgebaut. In beiden Beständen ist die Strauchschicht aus Liguster (*Ligustrum vulgare*), Kreuzdorn (*Rhamnus carthatica*), Weißdorn (*Craegus monogyna*) und Rosen (*Rosa spec.*) nur in geringem Maße vorhanden, Teile des mittleren Waldes wurde jedch im Winter 2012/13 entbuscht. In der Krautschicht bestimmen Arten der Trocken- und Halbtrockenrasen sowie der Sandrasen die Vegetation. Neben Fiederzwenke (*Brachypodium pinnatum*) kommen als typische Arten Berg-Haarstrang (*Peucedanum oreoselinum*), Ästige Graslilie (*Anthericum ramosum*), Färber-Meister (*Asperula tinctoria*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Schafschwingel (*Festuca brevipila*) Schwarze Bibernelle (*Pimpinella nigra*), Echtes Mädesüß (*Filipendula vulgaris*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Sichel-Schneckenklee (*Medicago falcata*), Sand-Fingerkraut (*Potentilla incana*) u.a. Trocken- und Halbtrockenrasenarten. Sehr vereinzelt finden sich Wiesen-Küchenschelle (*Pulsatilla pratensis ssp. nigricans*), Sibirische Glockenblume (*Campanula sibirica*) oder Sand-Federgras (*Stipa borysthenica*). Nitrophytische Störzeiger wie Brombeeren, Brennnessel, Hohlzahn, Hopfen, Landreitgras oder andere hochwüchsige Grasarten weisen auf Nährstoffeinträge in die Bestände hin.

Tab. 6: Flächenanteil der Erhaltungszustände des LRT 91U0 *Kiefernwälder der sarmatischen Steppe im FFH-Gebiet „Trockenrasen Jamikow“ (102).								
Erhaltungszustand (EHZ)		Fläche in ha	Fläche in %	Anzahl der Teilflächen				
				Flächen	Linien	Punkte	Gesamt	BB
B	gut	1,0	1,2	2			2	
<b>Gesamt</b>		<b>1,0</b>	<b>1,2</b>	<b>2</b>			<b>2</b>	<b>2</b>
E	Entwicklungsflächen	0,4	0,5	1			1	

### Weitere wertgebende Biotope

In den Randbereichen der Gehölzbestände und Trockenrasen sind im ganzen Gebiet mehr als 50 Lesesteinhaufen verbreitet. Vereinzelt kommen ältere, stärker festgelegte Silbergrasfluren vor. Als Sukzessionsfolger haben sich in den Trockenrasen thermophile Laubbüsche entwickelt.

## 2.2 Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten

Im Rahmen des FFH-MP wurden keine Erfassungen von Tierarten der FFH-RL beauftragt; es wurden nur die vorliegenden Altdaten ausgewertet.

### 2.2.1 Tierarten des Anhangs II und IV der FFH-RL

Im SDB (07/2012) wird die Zauneidechse genannt. Die Reptilienart wurde innerhalb des Gebietes im Jahr 1996 mit sehr wenigen Einzeltieren nachgewiesen (GFU 1997) und 2013 durch Zufallsbeobachtungen bestätigt.

Weitere Nachweise von Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-RL liegen für das Gebiet nicht vor.

<b>Tab. 7: Erhaltungszustand und Flächengröße der Habitate von Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Trockenrasen Jamikow“ (102).</b>										
Art		Anh. FFH	SDB	RL DE	RL BB	EHZ Habitat			Fläche (ha)	Anteil (%)
dt. Name	wiss. Name					A	B	C		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	x	V	3	–	–	3	7,9	9,8
<b>RL DE</b> = Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2009); <b>RL BB</b> = Rote Liste Brandenburg (SCHNEEWEIS et al. 2004): 0 = Erloschen oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; R = Extrem selten, Arten mit geografischer Restriktion; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet										

### Zauneidechse (1261 – *Lacerta agilis*)

Die Art wurde 1996 an zwei von sieben Begehungen mit nur sehr wenigen Einzelindividuen festgestellt und im Jahr 2013 durch mehrere Zufallsbeobachtungen bestätigt. Im Gebiet sind drei geeignete Habitatflächen vorhanden (Karte 4 im Anhang). Da keine aktuelle Präsenzerfassung beauftragt war, erfolgt die Bewertung des Erhaltungszustandes nur für die Hauptkriterien Habitatqualität und Beeinträchtigungen und basiert im Wesentlichen auf einer Habitatanalyse.

Der Erhaltungszustand der drei Habitatflächen wird insgesamt als ungünstig eingeschätzt (C). Die Habitatflächen sind unterschiedlich gut strukturiert. Die Fläche 001 weist eine gute Strukturvielfalt auf, mit einem ausreichendem Anteil wärmebegünstigter Teilflächen und vielen Lesesteinhaufen und Einzelsteinen. Auch sind Totholzhaufen, Gebüsche, Erdlöcher und sonstige Versteckplätze vorhanden. Offene, besonnte Bodenstellen mit grabfähigem Substrat sind hingegen nur vereinzelt vorhanden. Habitatfläche 001 ist durch zunehmende Verbuschung, angrenzende, häufig frequentierte Straßen und durch eine starke Bedrohungen durch Haustiere (Katzen etc.) von den nahegelegenen menschlichen Siedlungen stark beeinträchtigt. Auch wird das Gebiet stark von Wildschweinen frequentiert. Die Fläche 002 ist in großen Teilen monoton geprägt; doch ist der Anteil wärmebegünstigter Teilflächen sehr hoch. Habitatelemente wie Holzstubben, Totholzhaufen, Lesesteinhaufen, Gebüsche oder sonstige Versteckplätze sind ebenso wie geeignete Sonnenplätze kaum vorhanden. Offene, besonnte Bodenstellen mit grabfähigem Substrat (Eiablageplätze) sind nur vereinzelt vorhanden. In der Habitatfläche 002 wurden mittlere Beeinträchtigungen festgestellt: Die Fläche ist kaum verbuscht und Fahrwege sind nicht vorhanden. Menschliche Siedlungen liegen zwar weiter entfernt – Bedrohungen durch Haustiere (Katzen etc.) können jedoch nicht ausgeschlossen werden; auch wird das Gebiet von Wildschweinen frequentiert. Die Habitatfläche 003 ist kleinflächig mosaikartig strukturiert; der Anteil wärmebegünstigter Teilflächen ist jedoch gering. Habitatelemente wie Holzstubben, Totholzhaufen, Lesesteinhaufen, Gebüsche oder sonstige Versteckplätze sowie geeignete Sonnenplätze und offene, besonnte Bodenstellen mit grabfähigem Substrat sind vereinzelt vorhanden. In der Habitatfläche 003 wurden mittlere Beeinträchtigungen festgestellt: Die Fläche ist kaum verbuscht und Fahrwege sind nicht vorhanden. Menschliche Siedlungen liegen zwar weiter entfernt – Bedrohungen durch Haustiere (Katzen etc.) können jedoch nicht ausgeschlossen werden; auch wird das Gebiet von Wildschweinen frequentiert. Alle drei Habitatflächen sind durch Äcker voneinander getrennt; die Entfernungen zwischen den Flächen ist sehr gering; jedoch ist das Gelände zwischen den Habitatflächen (Äcker) für den Transit eher ungeeignet.

<b>Tab. 8: Bewertung der Habitatflächen der Zauneidechse im FFH-Gebiet „Trockenrasen Jamikow“ (102).</b>			
Habitat	Lace agil 102001	Lace agil 102002	Lace agil 102003
<b>Flächengröße</b>	<b>5,5 ha</b>	<b>1,6 ha</b>	<b>0,8 ha</b>
<b>Zustand der Population</b>	–	–	–
<b>Habitatqualität</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>C</b>
Lebensraum allgemein	B	C	C
Eiablageplätze	B	C	C
Vernetzung	C	C	C
<b>Beeinträchtigungen</b>	<b>C</b>	<b>B</b>	<b>B</b>
Lebensraum allgemein	C	B	B
Isolation	C	A	A
Störung	C	B	B
<b>Gesamtbewertung EHZ</b>	<b>C</b>	<b>C</b>	<b>C</b>

## 2.2.2 Weitere wertgebende Tierarten

### Säugetiere

Im Jahr 1996 wurden im Gebiet Baumrarder (*Martes martes*, RL-D 3, RL-BB 3), Dachs (*Meles meles*, RL-BB 4), Feldhase (*Lepus europaeus*, RL-D 3, RL-BB 2) und Iltis (*Mustela putorius*, RL-D V, RL-BB 3) nachgewiesen. Aktuelle Untersuchungsergebnisse liegen nicht vor. Der Bestand des Wildkaninchens gilt seit den 1970er Jahren aufgrund der Myxomatose als erloschen.

### Amphibien

Im Ergebnis der systematischen Erfassungen 1996 wurde für Erdkröte (*Bufo bufo*, RL-BB 3) und Teichmolche (*Triturus vulgaris*) eine Nutzung als Landlebensraum vermutet.

### Reptilien

In 2013 ergaben sich einzelne Sichtbeobachtungen der Ringelnatter (*Natrix natrix*, RL-D V, RL-BB 3).

### Tagfalter und Widderchen

Zwischen 1996 und 2009 wurden im Gebiet 17 Arten mit mehr oder weniger enger Bindung an Trockenlebensräume festgestellt. 18 Arten sind in Brandenburg oder Deutschland als gefährdet eingestuft; zwei weitere Arten stehen auf den Vorwarnlisten. Im FFH-Gebiet wurde mit dem Nachtfalter Ockerfarbene Queckeneule (*Eremobia ochroleuca*) eine in Brandenburg vom Aussterben bedrohte Art (RL-BB 1) nachgewiesen.

In 1996 wies der Trockenhang im zentralen Teil die höchste Artenvielfalt und Individuendichte auf. Durch Nutzungsauffassung und Nährstoffeintrag verschlechtern sich die Habitate der an blütenreiche lückige Xerothermstandorte gebundenen Arten: Die Ausbreitung dominanter Pflanzenarten, der Verlust an Nektarpflanzen und offenen Bodenstellen, Verbuschung, Verfilzung und die Veränderung des Mikroklimas führen zur Veränderung der Artenzusammensetzung.

### Heuschrecken

Für das Gebiet liegen Daten von 1996 und 2010 vor. Insgesamt wurden 16 Heuschreckenarten nachgewiesen; darunter fünf Arten (31 %), die in den Roten Listen von Brandenburg und Deutschland als gefährdet eingestuft sind. Acht Arten gelten als überwiegend stenöke, xerothermophile Rohbodenbewohner bzw. an xerotherme Standorte gebundene Arten: Feld-Grashüpfer (*Chorthippus apricarius*), Brauner Grashüpfer (*Chorthippus brunneus*), Verkannter Grashüpfer (*Chorthippus mollis*), Steppen-Grashüpfer (*Chorthippus vagans*), Zweifarbige Beißschrecke (*Metriopectera bicolor*), Rotleibiger Grashüpfer (*Omocestus haemorrhoidales*), Westliche Beißschrecke (*Platycleis albopunctata*) und Heidegrashüpfer (*Stenobothrus lineatus*). In 1996 wies der Trockenhang im zentralen Teil eine sehr hohe Artenvielfalt auf; hier wurden die meisten Arten nachgewiesen.

## 2.2.3 Weitere wertgebende Pflanzenarten

### Höhere Pflanzen

Aktuelle Nachweise (seit 2008) gibt es für 315 Arten, davon sind 80 Arten in Brandenburg oder Deutschland gefährdet, darunter die Wiesen-Küchenschelle (*Pulsatilla pratensis* ssp. *nigricans*, RL-D 2, RL-BB 1), die in Brandenburg vom Aussterben bedroht ist. In Deutschland sind neben Wiesen-Küchenschelle vier Arten stark gefährdet: Acker-Schwarzkümmel (*Nigella arvensis*, RL-D 2, RL-BB 2), Violette Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*, RL-D 2, RL-BB 2), Grünblütiges Leimkraut (*Silene clorantha*, RL-D 2, RL-BB 2) und Sand-Federgras (*Stipa borysthenica* s.l., RL-D 2, RL-BB 1/2). Für 53 der im Gebiet vorkommenden Arten besteht nach brandenburgischem Florenschutzkonzept allgemeiner bis dringendster Handlungsbedarf; Wiesen-Küchenschelle (*Pulsatilla pratensis* ssp. *nigricans*), Sand-Federgras (*Stipa borysthenica* s.l.) und Graue Skabiose (*Scabiosa canescens*) weisen den dringendsten Handlungsbedarf auf.

### **Großpilze (Makromyceten)**

2007 wurden insgesamt 177 Großpilze nachgewiesen, davon gelten 13 Arten bundes- oder landesweit als gefährdet; u. a. wurde der vom Aussterben bedrohte Weißliche Keulengallertpilz (*Tremellodendropsis tuberosa*, RL-D 1) festgestellt, der an basenbeeinflusste Halbtrockenrasen gebunden ist.

## **2.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten**

Es liegen umfangreiche Daten aus dem Jahr 1996 vor, 2005 und 2013 wurden im Rahmen von SPA-Erfassungen Vogelarten nach Anhang I der VS-RL nachgewiesen. Im Jahr 1996 wurden 34 Brutvogelarten im Gebiet nachgewiesen, bei 9 Arten bestand Brutverdacht. Darüber hinaus wurde das Gebiet von weiteren Arten als Teillebensraum (Nahrungshabitat) genutzt. Insgesamt liegen Beobachtungen von 74 Vogelarten vor. 1 wertgebende Brutvögel wurden dokumentiert, darunter fünf Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL): Neuntöter, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Rotmilan, Ortolan, Schwarzspecht. Wobei für Ortolan und Schwarzspecht lediglich ein Brutverdacht vorliegt. Weitere 20 gefährdete Arten wurden als Nahrungsgäste oder überfliegend beobachtet.

### **Heidelerche *Lullula arborea* (L., 1758)**

Im Jahr 1996 wurde ein singendes Männchen während der Brutsaison erfasst. Im Zuge der SPA-Erfassung 2005 wurden zwei singende Männchen festgestellt; die SPA-Erfassung 2013 ergab zwei Brutpaare – jeweils am südostexponierten Waldrand der beiden großen Waldflächen im Gebiet (KRAATZ, schr. Mitt.).

### **Neuntöter *Lanius collurio* L. 1758**

Im Jahr 1996 wurde der Brutbestand des Neuntöters mit ca. 5 BP angegeben. Während der SPA-Erfassung 2005 wurde ein Revier und im Jahr 2013 drei Brutreviere erfasst (KRAATZ, schr. Mitt.). 2013 wurden als Bruthabitate die Gehölzbestände im zentralen Trockenrasen sowie die Gehölze im Südwesten genutzt.

### **Rotmilan *Milvus milvus* (L., 1758)**

Für den Rotmilan liegt ein Brutnachweis aus dem angrenzenden FFH-Gebiet „Randow-Welse-Bruch“ (Landesnummer 460) aus dem Jahr 2005 vor. Aktuell nutzt der Rotmilan das FFH-Gebiet „Trockenrasen Jamikow“ als Nahrungshabitat (KRAATZ, schr. Mitt.). Bereits 1996 wurde er regelmäßig als Nahrungsgast im Gebiet beobachtet.

### **Sperbergrasmücke *Sylvia nisoria* (Bechst., 1795)**

Im Jahr 1996 wurde ein Brutpaar im linearen Obstgehölz im Süden des Gebietes erfasst. In den letzten Jahren hatte die Sperbergrasmücke noch ein Revier im Gebiet; wurde jedoch zuletzt 2011 nachgewiesen (KRAATZ, schr. Mitt.).

## **2.4 Nutzungsarten im Gebiet und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen und Gefährdungen**

Fast 75 % des Gebietes nehmen Äcker ein, gefolgt von Forsten mit 11 %. Trockenrasen sind nur auf ca. 5 % der Gebietsfläche zu finden (Tab. 9).

### **Landwirtschaft**

Das FFH-Gebiet wird zu rund 75 % von intensiv genutzten Ackerflächen bestimmt. Einzelne Bereiche lagen zeitweise still und werden seit 2010/2011 wieder ackerbaulich genutzt. Überwiegend wird Mais angebaut. Die Trockenrasen nehmen lediglich 5 % der Gebietsfläche ein; sie unterliegen aktuell keiner Nutzung – in den letzten Jahren fanden sporadisch Pflegemaßnahmen (Mahd, Entbuschung) statt. Die

Trockenrasen wurden bis 1989 überwiegend beweidet. Die fehlende Nutzung und die damit verbundene Sukzession auf den Trocken- und Halbtrockenrasen stellt im Gebiet die stärkste Gefährdung und Beeinträchtigung dar. Die Bestände sind durch die lang anhaltende Brachesituation großflächig strukturell beeinträchtigt. Die intensive Ackernutzung ohne Pufferstreifen zu den angrenzenden Lebensräumen führt zu erhöhten Nährstoff- und Pestizideinträgen, beschleunigter Sukzession (Förderung von Gras- und Gehölzwuchs) und der Verdrängung der konkurrenzschwachen Trockenrasenarten. Insbesondere entlang der oberen Hangkanten breiten sich verstärkt Eutrophierungszeiger und Ruderalarten aus. Aufgrund der starken Reliefenergie wird bei Starkregenereignissen nährstoffreicher Ackerboden in die Trockenrasen gespült. An Ackerrändern werden z. T. beim Pflügen auch die angrenzenden Trockenrasen umgebrochen. Einige der Trockenrasen auf dem Galgenberg wurden kleinflächig mit Kiefern aufgeforstet.

Aktuelle Nutzungstypen	Verteilung im Gebiet	
	Fläche (ha)	Anteil (%)
Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren	0,4	0,5
Trockenrasen	3,6	4,5
Gras- und Staudenfluren	2,5	3,1
Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen	2,0	2,5
Wälder	3,4	4,2
Forsten	8,8	10,9
Äcker	60,0	74,3
<b>Summe</b>	<b>80,7</b>	<b>100</b>

### Forstwirtschaft und Waldbewirtschaftung

Wald- und Forstflächen nehmen 15 % der Gebietsfläche ein, die sich in Privatbesitz befinden. Naturnahe Laubwälder und Laubmischbestände befinden sich im westlichen Wald und entlang der Straße. Zentraler und östlicher Wald werden von Kiefernforsten, Kiefern-mischforsten und Steppen-Kiefernwäldern geprägt. Alle Gehölzbestände sind maximal 150 Jahre alt, meist jedoch um die 100 Jahre. Kleinflächig sind jüngere Stangenholz-Bestände über Trockenrasen geforstet. Die Bestände der LRT 9180\* und 9190 sind vor allem durch eine ungünstige Altersstruktur, fehlende Reifephase sowie geringe Anteile von Biotop- und Altbäumen und starkem Totholz und dem Auftreten lrt-untypischer Arten beeinträchtigt. Gut strukturierte Waldränder sind nicht oder nur fragmentarisch vorhanden. In den thermophilen Kiefern- und Eichenwäldern stellen zunehmende Verbuschung und lebensraumuntypische und nitrophytische Arten in der Krautschicht Beeinträchtigungen dar.

### Jagd

Im Gebiet sind fünf Jagdkanzeln vorhanden. Kirrungen sind aktuell nicht angelegt. Eine Beeinträchtigung und Gefährdung stellt eine transportable Jagdkanzel dar, die in einem Trockenrasen-LRT aufgebaut und umgestellt wird, sodass es zu Vegetations- und Bodenstörungen kommt. Drei zerfallende Kanzeln in den Trockenrasen (\_0044, \_0027) sollten beräumt werden, um weitere Eutrophierung und Ruderalisierung zu vermeiden.

### Tourismus und Erholung

Das Gebiet ist für die Naherholung bzw. für die touristische Nutzung nicht erschlossen. Eine regelmäßige Nutzung zur Naherholung ist nicht erkennbar; ggf. wird das Gebiet noch vereinzelt genutzt. Der Kastanienhain im Nordwesten wurde durch die örtliche Bevölkerung zur Naherholung genutzt; ein kleiner Wanderweg führte in den Wald und auch Sitzbänke waren vorhanden. An der südlichen Grenze (Straße nach Kummerow) verläuft der Uckermärkische Radrundweg.

Eine touristische Nutzung ist nicht vorhanden – Beeinträchtigungen durch Freizeit- und Erholungsnutzungen sind nicht feststellbar.

## Sonstige

Müllablagerungen in den Trockenrasen stellen eine Beeinträchtigung dar, da sie zu Eutrophierung und Ruderalisierung führen und auch für potenzielle Weidetiere eine Gefahr darstellen. Vorhandene Müllablagerungen sollten beseitigt und zukünftige Ablagerungen verhindert werden; z. B. durch die Kennzeichnung des Schutzgebietes. Des Weiteren sind ältere Gehölzschnitthaufen vorhanden. Kleinere, gut besonnte Reisig- und Totholzhaufen sollen als wichtige Habitatelemente für die Zauneidechse erhalten werden; größere und beschattende Gehölzschnitthaufen können ggf. beseitigt werden, wenn sie wertvolle Trockenrasen beeinträchtigen (z. B. Ruderalisierung).

## 3 Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

**Erhaltungsziele** sind Ziele, die auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ausgerichtet sind. Als **Erhaltungsmaßnahmen** gelten die notwendigen Maßnahmen, um den günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen.

**Entwicklungsziele** sind Ziele, die über die notwendigen Erhaltungsziele hinausgehen und auf die Optimierung des aktuellen Erhaltungszustandes ausgerichtet sind oder um Potenzialflächen zum LRT zu entwickeln. Sie werden durch **Entwicklungsmaßnahmen** umgesetzt.

### 3.1 Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung

Als **übergeordnetes Ziel** sollen im FFH-Gebiet arten- und strukturreicher Halbtrocken- und Trockenrasen der Lebensraumtypen LRT 6120\* und LRT 6240\* mit hohem Anteil lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten, nährstoffarmen Bodenverhältnissen und einem Mosaik aus offenen/ halboffenen trockenen Bereichen weitestgehend wiederhergestellt und erhalten werden. Auch sollten Vernetzung und Genaustausch mit ähnlichen Lebensräumen in der Umgebung ermöglicht werden. Die Lebensräume und Populationen der im Gebiet vorkommenden Arten der FFH-RL sowie weiterer bedeutender Tier- und Pflanzenarten sollten erhalten und gefördert werden. Des Weiteren sollten in den Hanglagen trockene, lichte und gering beeinflusste Steppen-Kiefernwälder und Eichenwälder mit hoher Strukturvielfalt und hohem Totholzanteil erhalten und entwickelt werden sowie der kleine straßenbegleitende Ulmen-Hangwald (LRT 9180\*) quantitativ und qualitativ verbessert werden. Für den langfristigen Erhalt nährstoffarmer Trockenrasenkomplexe ist perspektivisch eine Verringerung der negativen Einflüsse aus den angrenzenden Äckern notwendig.

#### Behandlungsgrundsätze Landwirtschaft

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der „guten fachlichen Praxis“ für die Landwirtschaft sowie der entsprechenden gesetzlichen Regelungen wie z. B. Schutzgebietsverordnungen und Fachgesetze einzuhalten.

#### Behandlungsgrundsätze Forstwirtschaft, Gehölzbestände

Im brandenburgischen Waldgesetz (LWaldG) sind in § 4 (3) die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft als nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes formuliert. Die Regelungen des LWaldG sind für alle Waldflächen verbindlich und sollen bei der Bewirtschaftung der Wälder und Forsten im Gebiet entsprechend berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Regelungen der Schutzgebietsverordnung zu beachten – diese gelten ebenfalls für alle Wald- und Forstbestände im Gebiet. Die Revier- und Oberförstereien können die Privat- und Körperschaftswaldbesitzer bzw. Zusammenschlüsse in diesem Sinne beraten. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft fällt zwar nicht unter das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie; jedoch können z.B. Nutzungsintensivierungen u.U. zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Um die **Wald-LRT 9180\***, **9190** und **91U0** im Gebiet in einem günstigen Erhaltungszustand (mindestens B) zu erhalten bzw. zu überführen, sollten die folgenden allgemeinen Behandlungsgrundsätze beachtet werden:

- Anteil lebensraumtypischer Gehölzarten in LRT 9190 und 91U0 <20 %, in LRT 9180 <10 %;
- Anteil nicht-heimischer Gehölzarten in LRT 9180\* und 9190 <5 %, in LRT 91U0 <10 %;
- Erhalt und Wiederherstellung der lebensraumtypischen Gehölzartenzusammensetzung vorrangig durch Naturverjüngung,
- Ausschließliche Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen bei Pflanzungen (Erst- und Wiederaufforstungen, Vor- und Unterbau),
- Erhalt bzw. Entwicklung aller lebensraumtypischen Altersphasen in den Wald-LRT, um hohe Arten- und Strukturvielfalt zu erreichen, mindestens jedoch zwei Wuchsklassen mit jeweils 10 % Deckung und >1/3 des Bestandes in der Reifephase (>WK 6),
- Dauerhaftes Belassen von Altbäumen (BHD >80 cm bei Buche, Eiche, Edellaubhölzern) und für alle anderen Baumarten BHD >40 cm) bzw. von Biotopbäumen (Höhlen- und Horstbäume, Bäume mit BHD >40 cm mit Faulstellen, abfallender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen) in lebensraumtypischem Umfang (mindestens 5 Habitatbäume pro Hektar);
- Dauerhaftes Belassen von stehendem oder liegendem Totholz ab einem Durchmesser >35 cm in lebensraumtypischem Umfang (Totholzvorrat von >20 m<sup>3</sup> / ha);
- Erntennutzungen über mehrere Jahrzehnte ausdehnen und so staffeln, dass in den Wald-LRT mindestens ein Anteil von 35 % (>1/3) in der Reifephase verbleibt,
- keine wesentlichen Veränderungen der Standortverhältnisse und Strukturen.

Die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze sind in der Langfassung zu finden. Für die Wald-LRT **9180\* und 9190** wurde die Maßnahmenkombination FK01 gewählt, die sich zusammensetzt aus:

- Erhaltung bzw. Förderung von Altbäumen und Überhältern (F41),
- Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen (F44),
- Erhaltung von stehendem und liegendem Totholz (F45),
- Belassen von aufgestellten Wurzeltellern (F47)
- Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten (F90).

In den thermophilen **LRT 91U0** und teilweise **LRT 9190** sollten die als Begleitbiotope erfassten Trockenrasen entsprechend den Behandlungsgrundsätzen für Trockenrasen aufgelichtet und gepflegt werden.

### **Behandlungsgrundsätze Neophyten**

Im Gebiet kommen die neophytische Robinie und Späte Traubenkirsche vor sowie untypische Arten wie Fichten, Silber- und Zitter-Pappeln. Die Beseitigung von Später Traubenkirsche und Robinie ist schwierig und nur über mehrere Jahre möglich. Bei Maßnahmen zur Reduzierung des Neophytenanteils ist sicherzustellen, dass über einen längeren Zeitraum von ca. 3 – 4 Jahren die neuen Sprosse entfernt werden. Für die freigestellten Bereiche ist eine regelmäßige Beobachtung erforderlich, da die Gefahr der (Wieder-) Einwanderung besteht. Als bewährte Maßnahmen kommt bei Robinie das Ringeln im Winter über einen Zeitraum von mind. 2 Jahren in Betracht. Auch sollten keine Neupflanzungen innerhalb des Gebietes und im weiteren Umfeld bis ca. 500 m erfolgen.

### **Behandlungsgrundsätze Jagd**

Nach Brandenburger Jagdschutzgesetz (BbgJagdG 2003) dient die Jagd dem Schutz des jagdbaren Wildes und seiner Lebensräume. Dabei sind u. a. die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald und auf landwirtschaftlichen Kulturen auf ein wirtschaftlich tragbares Maß zu begrenzen; die jagdlichen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen des Naturschutzes, des Tierschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholungsnutzung in Einklang zu bringen und eine biotopgerechte Wildbewirtschaftung durchzusetzen. Grundsätzlich sind die Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Jagd und gesetzliche Regelungen wie z. B. Schutzgebietsverordnungen und Fachgesetze einzuhalten. Zur Sicherung der Lebensraumtypen und Arten nach FFH-RL bzw. VS-RL sollen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen beachtet werden. Des Weiteren sollten die jagdlichen Aktivitäten in Schutzgebieten auf ein geringstmögliches Maß an Störung und Beunruhigung beschränkt werden. Die natürliche Regeneration der Waldgesellschaften sollte möglich sein, d.h. standortgerechte Baumarten können sich natürlich und

ohne aufwendige Schutzmaßnahmen verjüngen (geringer Verbiss-, Schäl- und Fegeschaden). In den Offenlandbiotopen (LRT, geschützte Biotope) treten nur geringfügig Schäden (Wühlstellen) durch Schwarzwild auf. In lichten Eichenwäldern und Steppen-Kiefernwäldern ist der Verbiss durchaus günstig, da die durch Nährstoffeinträge (Äcker, Luft) begünstigten Gebüsch- und Gräser minimiert werden. Sofern in Teilflächen eine Naturverjüngung gewünscht ist, müssen diese ggf. eingezäunt werden.

### **Behandlungsgrundsätze für die prioritären Trockenrasen-LRT 6120\* und 6240\***

Grundsätzlich ist eine zweimalige Beweidung in der Vegetationsperiode anzustreben. Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Trockenrasen gilt die Beweidung mit gemischten Schaf-Ziegen-Herden in Kurzzeitweide mit hoher Besatzdichte als Vorzugsvariante. Kann die Vorzugsvariante nicht oder nur zeitweise realisiert werden, sind unter bestimmten Bedingungen auch andere Weidetiere oder Pflegemaßnahmen möglich (Tab. 10).

**Beweidung.** Grundsätzlich ist eine zweimalige Beweidung in der Vegetationsperiode anzustreben. Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Trockenrasen gilt die **Beweidung mit Schaf-Ziegen-Herden in Kurzzeitweide mit hoher Besatzdichte als Vorzugsvariante**. Kann die Vorzugsvariante nicht oder nur zeitweise realisiert werden, sind unter bestimmten Bedingungen auch andere Weidetiere oder Pflegemaßnahmen möglich (Tab. 4). Als Tierarten kommen neben Schaf und Ziege auch Pferd, Esel, Maultier, Konik und Rind (v. a. Jungtiere oder Minirinder) in Betracht. Auch die Kombination verschiedener Tierarten ist möglich. Biomasseentzug und Verbiss sind durch Wahl des Weideverfahrens (Hüten/Koppeln), der Besatzdichte, der Beweidungsdauer sowie des Beweidungszeitpunktes beeinflussbar. Mehrmalige kurzzeitige aber intensive Beweidung ist einer Langzeit- oder Dauerbeweidung vorzuziehen. Bei der kurzzeitigen Umtriebsweide (oder auch Kurzzeitweide) gilt „kurze Fresszeiten, lange Ruhezeiten“. Optimal ist, wenn die zugeteilte Fläche innerhalb weniger Tage abgeweidet wird. Durch die kurze Verweildauer der Tiere werden die Einflüsse von Tritt und selektivem Fraß auf der Fläche minimiert. Spezielle Naturschutzziele können durch unterschiedlich intensives Abhüten erreicht werden – die Vegetation sollte mindestens zu 80 % abgeweidet werden<sup>1</sup>. Eine zusätzliche Winterweide verbessert den Biomasseentzug und die Streureduktion.

Schafe können (je nach Rasse) besonders zur Pflege von Flächen in steilem Gelände, trockenen Standorten und mit sehr geringem Futterertrag eingesetzt werden.

Ziegen eignen sich aufgrund ihres Fraßverhaltens v. a. zur Erstpflanze, zum Eindämmen und Beseitigen von Verbuschung und zur Schaffung einer größeren Heterogenität auf der Fläche (Tritt, Ausbildung von Totholz, Verschiebung des Blühzeitpunktes der beweideten Pflanzen). Es werden weitestgehend alle Gehölzarten verbissen – auch Arten mit Dornen oder Stacheln (z.B. Beberitze, Weißdorn, junge Robinien, Rosen-Arten). Der Gehölzverbiss schwankt in Abhängigkeit vom Beweidungszeitpunkt und der Dauer der Weideperiode. Bei einer Beweidung ohne Ziegen sind unbedingt Maßnahmen zur Eindämmung aufkommender Gehölze (z.B. manuelle Entbuschung) erforderlich.

Rinder sind in ihrem Fraßverhalten weniger selektiv als Schafe oder Ziegen und eignen sich für eine späte Beweidung bzw. Winterbeweidung, da sie Zellulose besser aufspalten können. Großrahmige, schwere Milch-Rassen sind für die Beweidung von Magerstandorten während der Vegetationsperiode nicht geeignet, da sie nährstoffreicheres Grundfutter und ggf. Kraffutterergänzung benötigen und ein erhöhtes Risiko von Trittschäden besteht. Somit kommen nur anspruchslose und widerstandsfähige Robustrinder v. a. kleinrahmige, leichte Rassen (z. B. Minirinder) oder Jungrinder in Frage.

Esel und Koniks sind für eine Beweidung von Trockenbiotopen geeignet. Esel sind hitze- und trocken-tolerant und benötigen daher weniger Tränkwasser als Pferde. Sie fressen auch auf stark verfilzten Flächen das nährstoffarme Futter und verbeißen Problemgräser wie Landreitgras oder Gehölze. Winterbe-

---

<sup>1</sup> Als grober Richtwert für die Besatzstärke gelten in produktionschwachen Flächen wie Trockenrasen 0,3 – 0,5 GV/ha/Jahr. 0,2 – 0,3 GV/ha/Jahr sollten bei schüttereren, schwach produktiven Sandrasen, Halbtrocken- und Trockenrasen angesetzt werden und 0,5 GV/ha/Jahr bei dichteren bzw. wüchsigeren Beständen. Stärker ruderalisierte oder gräserdominierte Flächen können mit Besatzstärken bis zu 1,0 GV/ha/Jahr beweidet werden.

weidung mit Koniks reduziert die Streuschicht und Strauchvegetation deutlich und erhöht die Dichte von Kräutern in zuvor stark vergrasteten Beständen.

Bei günstigen Rahmenbedingungen und entsprechendem Weidemanagement ist auf eher artenarmen Halbtrockenrasen auch eine **Pferdebeweidung** möglich: Geeignet sind Pferderassen des Nordtyps und genügsame Rassen des Südtyps. Auch Pferde nehmen älteren Aufwuchs in länger brachliegenden bzw. stark vergrasteten Halbtrockenrasen an. Eine Überweidung mit einem Mosaik aus stark verbissenen, niedrigwüchsigen Fraßbereichen und höherwüchsigen Nichtfraßbereichen (z.B. Kotplätze mit Zunahme von Störzeigern, Eutrophierungszeigern) muss vermieden werden, indem mit mobilen Elektrozäunen Teilflächen gekoppelt werden; ggf. ist dies täglich anzupassen. Die eutrophierten Teilbereiche können bis 20% der Gesamtfläche einnehmen. Ein engmaschiges Weidemanagement (mit Nachmahd) ist bei Pferdebeweidung von Trockenrasen sehr wichtig.

Tab. 10: Empfehlungen zum Weidemanagement in den Trockenrasen-LRT 6210 und 6240*.	
<b>Nutzungstypen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b><u>Vorzugsvariante: gemischte Herde aus Schafen und Ziegen in stationärer Hütelhaltung von 1 – 2 Tagen (kurzzeitige Umtriebsweide) oder Wanderschäferei</u></b></li> <li>- <u>günstig</u>: Kurzzeitweide mit einer Standzeit von 1 bis 2 Wochen, Besatzdichte in Abhängigkeit von der Wüchsigkeit und Artenausstattung des Bestandes</li> <li>- <u>geeignet bei angepasstem Weidemanagement</u>: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Langzeitweide mit einer Standzeit von 5 bis 9 Wochen (Koppelweide), Besatzdichte in Abhängigkeit von der Wüchsigkeit und Artenausstattung des Bestandes, Weidemanagement erforderlich, um Trittschäden und/oder Ruderalisierung zu vermeiden</li> <li>- 1 – 2-schürige Mahd von Sandrasen, Halbtrockenrasen</li> </ul> </li> <li>- <u>Minimalvariante zur Verlängerung der Erhaltung des LRT-Status</u>: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausschließliche Herbst-/Winterbeweidung</li> </ul> </li> </ul> <p>Weidemanagement muss Ausbreitung von Weideunkräutern und unerwünschten Arten (Frischwiesenarten, Ruderalarten, expansive Arten) vermeiden, u.U. Nachmahd nötig</p>
<b>Besatzstärke</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Besatzstärke in Abhängigkeit von Standort, Tierart, Rasse und Weideführung</li> <li>- Minimalbesatzstärke 0,2 GV/ha/Jahr, optimal 0,3 – 0,8 GV/ha/Jahr, Maximaler Besatz 1,0 GV/ha/Jahr</li> </ul>
<b>Beweidungsgänge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zur Einstellung der Zielvegetation: 2 bis 3-malige Beweidung</li> <li>- nach Erreichen der Zielvegetation: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2-malige Beweidung</li> <li>- bei sehr schwachwüchsigen Trockenrasen auch Umstellung auf 1-maligen Weidegang möglich (vorherige Begutachtung durch Experten)</li> </ul> </li> <li>- Beweidungsrichtung sollte möglichst jährlich oder alle 2 Jahre wechseln, um Beweidungszeitpunkt der einzelnen Flächen zu variieren</li> </ul>
<b>Weidedauer und Zeitraum</b>	<p>an Standort und Möglichkeiten anpassen grundlegend ist Beweidung ganzjährig möglich: Beginn ab März/ April bis Januar/ Februar des Folgejahres (jedoch keine Dauerstandweide):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Günstig</u>: zwei Beweidungsgänge pro Jahr während der Vegetationsperiode <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Weidegang ab Anfang bis Mitte April, spätestens im Mai</li> <li>2. Weidegang nach mindestens 7 – 8 Wochen völliger Weideruhe</li> </ol> </li> <li>- Winterweide, als zusätzlicher (2./ 3.) Weidegang für Streureduktion geeignet</li> </ul>
<b>Tierarten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b><u>Vorzugsvariante: Schafherde mit Ziegenanteil mind. 10%</u></b></li> <li>- <u>Günstig</u>: Esel, Konik, Maultiere, Mischherden oder mehrere Beweidungsgänge verschiedener Arten</li> <li>- <u>Geeignet</u>: Rinder (genügsame eher kleinrahmige Rassen, Jungtiere, Mutterkuhherden); unbeschlagene Pferde (genügsame Rassen z.B. Nordtyp, Kleinpferde; keine Junghengste)</li> </ul>
<b>Ergänzende Pflegemaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachmahd bei zu geringer Weideintensität (= zu hoher Anteil Weidereste), besonders bei Pferden wichtig, da sonst langfristig ruderalisierte Nichtfraßbereiche mit Nährstoffakkumulation und lebensraumuntypischer Vegetation überhand nehmen</li> <li>- Falls nötig weitere Entbuschung; z.B. Entnahme einzelner Gehölze</li> </ul>
<b>Ersteinrichtende Maßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entbuschung und/oder Erstmahd</li> <li>- intensivere Beweidung: frühzeitig (März – April, spätestens bis Ende Mai) und/oder</li> </ul>

<b>Tab. 10: Empfehlungen zum Weidemanagement in den Trockenrasen-LRT 6210 und 6240*.</b>	
	häufigere Weidegänge mit erhöhtem Besatz (bis zu 3 Beweidungsgängen), um Problemgräser wie Glatthafer ( <i>Arrhenatherum elatius</i> ), Landreitgras ( <i>Calamagrostis epigejos</i> ) oder Gehölzen wie Weißdorn ( <i>Crataegus spec.</i> ) und Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> ) zurückzudrängen und eine schütterere Vegetationsdecke zu erreichen
<b>Zeitweises oder dauerhaftes Ausgrenzen von Teilflächen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Futter- bzw. Wasserstellen, Witterungsschutz und/ oder Unterstände bei Winteraußenhaltung <u>nie</u> innerhalb der wertvollen (Halb)-Trockenrasen</li> <li>- Zeitweise oder längeres Ausgrenzen von Teilflächen zur Förderung und/ oder Schonung bestimmter Arten während der Reproduktionsphase</li> </ul>

**Alternative Pflegevariante: Mahd.** Alternativ kann die Offenhaltung der Trockenrasen durch eine Pflegemahd realisiert werden. Artenspektrum, Strukturvielfalt und Biodiversität der gemähten Flächen unterscheiden sich aber von beweideten Flächen. Nach Möglichkeit sollten die folgenden Grundsätze beachtet werden:

- Mahd in Abhängigkeit von Witterung und Produktivität des Standortes ein- bis zweimal im Zeitraum April bis Mai und Juli bis Oktober (vor und nach der Vogelbrutsaison), bei einschüriger Mahd zwischen Juli und Oktober;
- nach Möglichkeit zeitlich gestaffelte Streifen- oder Mosaikmahd (Mosaik aus hoher und niedrigwüchsiger Vegetation und offener Böden), wechselnde Teilflächen überjährig;
- Mahd mit Mähfahrzeug (Balkenmäher), motormanuell oder manuell;
- Schnitthöhe ca. 10 cm, nach Möglichkeit Wechsel der Schnitttiefe: kleinflächiger Tiefschnitt bei langsamer Fahrweise (ermöglicht Tieren die Flucht), dabei sind Bodenverletzungen v. a. auf sandigen Standorten zuzulassen (Förderung von Pflanzen- und Tierarten konkurrenzarmer Standorte, z.B. Stechimmen, Heuschrecken);
- Abtransport des Mahdgutes;
- zur Aushagerung (Nährstoffentzug) in den ersten Jahren zweiter früher Schnitt (zu Beginn der Vegetationsperiode).

**Ausgrenzen von Teilparzellen (einzelflächenbezogene Empfehlungen).** Zur Förderung bzw. zum Erhalt wertgebender Arten und Biotope sind auf Einzelflächen vorübergehend oder dauerhaft gesonderte Maßnahmen in enger Abstimmung mit der UNB notwendig. Frühblühende Arten (April bis Juni), mit sehr kleinen Vorkommen wie Wiesen-Küchenschelle (*Pulsatilla pratensis* ssp. *nigricans*), Violette Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*) und Sand-Federgras (*Stipa borysthenica* agg.) sollten erst nach der Blüh- und Fruchtphase (*Pulsatilla* ab Mitte Juli, *Scorzonera* und *Stipa* ab Ende August) beweidet werden. Spätblühende Arten wie Graue Skabiose (*Scabiosa canescens*) und Grünblütiges Leinkraut (*Silene chlorantha*) werden bei einem 1. Weide-/Mahddurchgang bis Ende Mai nicht ausgegrenzt, bei einer weiteren Nutzung im Spätsommer/Herbst werden kleine Populationen ausgespart. Bei größeren Beständen (z.B. von Grauer Skabiose) bzw. nach Stabilisierung der Populationen können bei Bedarf jährlich wechselnde Teilbereiche von der Beweidung ausgeschlossen werden. Auf den Standorten dürfen keine Pferche bzw. Dauerweiden eingerichtet werden. Mähgut ist abzutransportieren.

**Beseitigung monodominanter Grasbestände bzw. unerwünschter Arten.** Dominante Grasarten oder andere Brache-, Stör- oder Nährstoffzeiger können durch frühzeitige (März–April, spätestens bis Ende Mai) und / oder häufigere Weidegänge mit höherem Besatz bzw. mehrere Schnitte in der Anfangszeit zurückgedrängt werden. Es wird davon ausgegangen, dass bei drei Weidegängen pro Jahr (zwei während der Vegetationszeit, eine im Winterhalbjahr) z.B. die Bestände des Landreitgrases deutlich geschwächt werden. Dominante Bestände des giftigen Schlangenzwiesens (*Vincetoxicum hirundinacea*) werden am besten durch Ausreißen zurückgedrängt.

**Entbuschen bzw. Entfernen von Gehölzen.** Gebüsch oder Gehölzbestände die in eine Beweidung einbezogen werden sollen, müssen aufgelichtet werden. Dies erfolgt entweder maschinell / motormanuell, kann aber auch durch eine längerfristige Beweidung mit rindenfressenden Tierarten (z.B. Ziege, Esel, Konik) durchgeführt werden. Besonders in den Wintermonaten wird Rinde gerne verbissen, dann teilwei-

se auch von anderen Tierarten. Eine Entbuschung **ohne** anschließende Nutzung ist nicht zielführend, insbesondere bei Arten mit hoher vegetativer Regeneration (Schlehe, Weißdorn, Robinie). Die Entbuschungsmaßnahmen sollten ab einem Gehölzanteil von >10 %, spätestens >40 % durchgeführt werden, dabei sind die LRT sowie standorttypischer Strauch- und Baumarten zu schonen. Die Entbuschung erfolgt in den Herbst- und Wintermonaten mit bodenschonenden Verfahren. Das Gehölzmaterial ist zu beräumen; eine Lagerung in den LRT-Flächen bzw. auf Standorten mit wertgebenden Pflanzenarten oder offenen Bodenstellen ist unbedingt zu vermeiden.

### 3.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope

#### LRT 6120 – \*Trockene, kalkreiche Sandrasen

**Ziel** ist der Erhalt und die Wiederherstellung arten- und strukturreicher Sandtrockenrasen mit trockenen, nährstoffarmen Bodenverhältnissen, kleinräumigem Mosaik aus offenen Bodenstellen, lebensraumtypischen Moos- und Flechtengesellschaften, konkurrenzschwachen Arten und typischen Horstgräsern.

**Maßnahmen.** Die Bestände sollten **entsprechend** den Behandlungsgrundsätzen beweidet werden (**O54**), möglichst mit einer gemischten Schaf-Ziegen-Herde. Auch sind z. T. kurzfristig Entbuschungsmaßnahmen (**O59**) notwendig. In den meisten Flächen ist eine ersteinrichtende Mahd (**O81**) erforderlich, um Brache- und Ruderalisierungseffekte zu verringern und dominante Gräser zurückzudrängen. Sofern die Vegetationsdecke durch Beweidung nicht kleinflächig geöffnet wird, sollte zusätzlich an gut besonnten Bereichen die Vegetationsdecke maschinell geöffnet werden (**O89**). Damit werden gleichzeitig Eiablageplätze für die Zauneidechse geschaffen. In einzelnen Flächen wurden Ablagerungen (älterer Gehölzschnitt, Altmetall usw.) vorgefunden, die kurzfristig beräumt (**S9**) werden sollten, um eine weitere Nährstoffanreicherung und Ruderalisierung zu verhindern. Die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze (**B18**) sind zu berücksichtigen. Im Steppen-Kiefernwald \_0030 sind Bereiche mit Sandtrockenrasen (LRT 6120\*) und Kalk-Trockenrasen (LRT 6240\*) erfasst, die offen gehalten werden sollten (**F57**), z.B. durch Mahd und/oder Beweidung.

Im einem Steppen-Kiefernwald mit Sandtrockenrasen (LRT 6120\*) und Kalk-Trockenrasen (LRT 6240\*) sollten diese freigestellt (**F55**) und durch Beweidung oder Mahd offen gehalten werden (**F57**).

#### LRT 6240 – \*Subpannonische Steppen-Trockenrasen

**Ziel** ist der Erhalt und die Wiederherstellung struktur- und artenreicher Halbtrocken- und Steppenrasen mit abwechslungsreichem Mikrorelief, offenen Bodenstellen und lebensraumtypischen Moos- und Flechtengesellschaften. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor

**Maßnahmen.** Die Bestände sollten entsprechend den Behandlungsgrundsätzen beweidet werden (**O54**), möglichst mit einer gemischten Schaf-Ziegen-Herde. Auch sind z. T. kurzfristig Entbuschungsmaßnahmen (**O59**) notwendig. In den meisten Flächen ist eine ersteinrichtende Mahd (**O81**) erforderlich, um Brache- und Ruderalisierungseffekte zu verringern und dominante Gräser zurückzudrängen. Sofern die Vegetationsdecke durch Beweidung nicht kleinflächig geöffnet wird, sollte zusätzlich an gut besonnten Bereichen die Vegetationsdecke maschinell geöffnet werden (**O89**). Damit werden gleichzeitig Eiablageplätze für die Zauneidechse geschaffen. In einzelnen Flächen wurden Ablagerungen (älterer Gehölzschnitt, Altmetall usw.) vorgefunden, die kurzfristig beräumt (**S9**) werden sollten, um eine weitere Nährstoffanreicherung und Ruderalisierung zu verhindern. Die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze (**B18**) sind zu berücksichtigen. In Steppen-Kiefernwäldern sollten Bereiche mit Sandtrockenrasen (LRT 6120\*) und Steppen-Trockenrasen (LRT 6240\*) aufgelichtet werden (**F55**) und von erneutem Gehölzbewuchs freigehalten werden, z.B. durch Mahd oder Beweidung (**F57**). Dies betrifft vor allem Standorte besonderer Pflanzenarten.

**LRT 9180 – \*Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion***

**Ziel** ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Ulmen-Hangwälder mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischer Artenausstattung in verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen, Zulassen einer weitgehend eigendynamischen Waldentwicklung sowie Erhalt und Wiederherstellung von Waldmänteln und Waldsäumen.

**Maßnahmen.** Der straßenbegleitende Ulmen-Hangwald weist nur eine geringe Größe auf und ist eher linear ausgebildet. Daher ist eine Vergrößerung der Fläche (Sukzession und/oder Ergänzungspflanzung) sinnvoll (**M2**). Der Bestand sollte auch weiterhin der Eigenentwicklung überlassen werden und eine forstliche Nutzung unterbleiben (**F63**), außer aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherung. Mittelfristig sollte der Anteil an Biotopbäumen, Totholz und Kleinstrukturen erhöht werden (**FK01**).

**LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur***

**Ziel** ist der Erhalt und die Förderung naturnaher Eichenwälder in verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen, mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischer Artenausstattung, Erhalt und Förderung der typischen Baumarten, insbesondere von Stiel- und Traubeneiche sowie der Arten der Eichen-Hainbuchenwälder und Hangwälder sowie der natürlich auflaufenen Verjüngung.

**Maßnahmen.** Mittelfristig sollte der Anteil an Alt- und Biotopbäumen, Totholz und Kleinstrukturen zur Verbesserung der Strukturvielfalt (**FK01**) erhöht werden. Auch eine einzelstammweise Nutzung trägt hierzu bei (**F24**). In Fläche \_0060 sollte die neophytische Robinie aus dem Ober- und Zwischenstand entnommen werden (**F31**), z.B. durch Ringeln. Auch ist die Ausdunklung der Verjüngung (**F12**) erforderlich, um die Robinie langfristig aus dem Bestand zu beseitigen. Gleichzeitig sollte dadurch auch die neophytische Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) ausgedunkelt werden. In \_0043 sind am Unterhang Sandrasen (LRT 6120\*) vorhanden, die in engem Kontakt zu den Sandrasen der Fläche \_0001 stehen. Die Bereiche sollten aufgelichtet (**F56**) und offen gehalten werden (**F57**), um die Beschattung zu verringern und eine erneute Verbuschung zu verhindern.

**LRT 91U0 – Kiefernwälder der sarmatischen Steppe**

**Ziel** ist der Erhalt und die Förderung naturnaher trockener Kiefernwälder mit lichtem Kronenschluss, artenreicher Bodenvegetation der subkontinentalen Trockenrasen, starkem stehenden und liegenden Totholz, Höhlenbäumen sowie verschiedenen Altersphasen, insbesondere einer totholzreichen Zerfallsphase; Wiederaufnahme historischer Nutzungsformen (Hutewaldnutzung, Trift) in trockenen und basenreichen Steillagen zur Förderung einer artenreichen Bodenvegetation und Insektenfauna.

**Maßnahmen.** Die Steppen-Kiefernwälder sollten partiell aufgelichtet werden (**F55**), um die Sonneneinstrahlung in die als Begleitbiotope erfassten Sandtrockenrasen (LRT 6120\*) und Steppen-Trockenrasen (LRT 6240\*) zu verbessern. In \_0017 sollte der ostexponierte Saum freigestellt und offengehalten werden (**F55, F57**), z.B. durch Beweidung und/oder Mahd. Vor allem Standorte wertgebender Pflanzenarten sollten von erneutem Gehölzbewuchs bewahrt werden. Langfristig ist der Anteil an Alt- und Biotopbäumen sowie starkem Totholz zu erhöhen (**FK01**). Die Bestände sollten nur einzelstammweise genutzt werden (**F24**).

**Weitere wertgebende Biotope**

Für die thermophilen Laubgebüsche \_0018, \_0042, \_0048 und \_0049 sind keine Maßnahmen erforderlich. Des Weiteren sind im Gebiet mehr als 50 Lesesteinhaufen als Begleitbiotope erfasst. Sie wurden bei der Maßnahmenplanung für die Zauneidechse berücksichtigt. Als gesetzlich geschützte Biotope sind sie grundsätzlich zu erhalten.

**Sonstige Maßnahmen**

Ergänzend zu den oben beschriebenen Maßnahmen ist die Schaffung von Ackerrandstreifen/ Pufferstreifen wünschenswert (**O41, O14**). Insbesondere in Hanglagen werden die Lebensraumtypen durch Nährstoff- und Biozideintrag und auch gelegentliches „Reinpflügen“ stark gefährdet. Eine weitere wichtige Maßnahme zum Schutz des Gebietes ist die Ausschilderung als Naturschutzgebiet (NSG). Die Hecke im

Südwesten des Gebietes wird von Schneebeere dominiert wird – mittel- bis langfristig sollte die Schneebeere und andere untypische Gehölze entnommen und standortangepasste, heimische Arten nachgepflanzt werden (**G38**). Ebenfalls im Südwesten befindet sich ein Silageplatz, dieser sollte beräumt werden (**S9**). In den Laubgebüschchen \_0049 und \_0037 sollten nicht heimische bzw. nicht standortgerechte Arten entnommen werden (**G30**). Im Kastanienhain im Nordwesten des Gebietes sollte perspektivisch die natürliche Sukzession standortheimischer Arten für den Bestandsumbau genutzt werden oder ggf. auch entsprechende Arten gepflanzt werden (z. B. wenn die Kastanien absterben oder Lücken entstehen).

### 3.3 Ziele und Maßnahmen für Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie für weitere wertgebende Arten

#### 3.3.1 Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL

Arten des Anhang II der FFH-RL wurden im Gebiet nicht festgestellt.

##### Zauneidechse (1261 – *Lacerta agilis*)

**Ziel** ist der Erhalt und die Wiederherstellung offener und halboffener, wärmebegünstigter Standorte mit lockerem, wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen als Habitat der Zauneidechse sowie ausreichenden und ungestörten Überwinterungsmöglichkeiten. Die Teillebensräume sind untereinander gut erreichbar.

**Maßnahmen.** Für den günstigen Erhaltungszustand sollten die artspezifischen Behandlungsgrundsätze berücksichtigt werden (**B19**). Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Zauneidechsenpopulation von den Maßnahmen für die LRT 6120\* und 6240\* zum Offenhalten durch Entbuschen, Freistellen, Beweidung und/oder Mahd (**O59, O54, O81, F55, F57**) profitiert. Die ersteinrichtende Mahd sollte außerhalb der Aktivitätszeit (März – Oktober) erfolgen. Durch die Schaffung offener, sandiger (gut grabbarer) Bodenstellen (**O89**), werden Sonn- und Eiablageplätze vermehrt, um die Auswirkungen des Prädationsdrucks auf die Populationsdichte zu mildern. Die zahlreichen Lesesteinhaufen stellen wichtige Habitatelemente für Zauneidechsen dar und sind daher zu erhalten (**O84a**) bzw. neu aufzuschichten (**O84**). Hierbei ist darauf zu achten, dass die Steine nicht in wertvolle Moosen- und Flechtengesellschaften gelegt werden.

Tab. 11: Empfehlungen für Erhalt und Anlage von Habitatelementen für Zauneidechsen (KARCH 2011) im FFH-Gebiet „Trockenrasen Jamikow“ (102).	
<b>Lesesteinhaufen</b>	
<b>Standort</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Standorte mit ausreichender Besonnung; windgeschützte Gunstlagen</li> <li>- möglichst gruppenweise mehrere größere und kleinere Haufen, Abstand ca. 20 – 30 m</li> <li>- in der näheren Umgebung: Hecken, Feld-, Weide-, Wiesen-, Wald- und Wegränder etc.</li> <li>- Neuanlage oder Ergänzung bereits strukturreicher Flächen</li> </ul>
<b>Steinhaufen mit Überwinterungsmöglichkeit (ideale Variante)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mulde ausheben (minimal 80 – 100 cm Tiefe, am Muldengrund ca. 10 cm Sand-/Kies-schicht), anschließend mit Steinen unterschiedlicher Größe auffüllen</li> <li>- beim Aufschichten darauf achten, dass Hohlräume entstehen; auf gute Drainage achten</li> <li>- breiter Übergang zwischen Vegetation und Steinen (mehrjähriger Krautsaum, mit kleineren Steinen durchsetzt); auf besonnener Seite Anlage eines Sandkranzes</li> </ul>
<b>Steinhaufen, einfache Variante</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufschichten der Steine auf den gewachsenen Boden</li> <li>- breiter Übergang (ca. 50 cm) zwischen Vegetation und Steinen (mehrjähriger Krautsaum, mit kleineren Steinen durchsetzt); auf besonnener Seite Anlage eines Sandkranzes</li> <li>- aufgelegte Äste o.ä. bieten zusätzlichen Schutz bieten und verbessern das Mikroklima (Haufen nicht vollständig bedecken)</li> </ul>
<b>Größe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens 2 – 3 m<sup>3</sup>, idealerweise 5 m<sup>3</sup> oder mehr oder mehrere kleinere Haufen in Kombination mit einem großen Haufen</li> <li>- Höhe ca. 80 – 120 cm, je nach horizontaler Ausdehnung</li> </ul>
<b>Zeitpunkt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage ganzjährig möglich, ideal von November bis März</li> </ul>
<b>Unterhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>kaum Unterhaltsarbeiten erforderlich; in unregelmäßigen Abständen (ca. alle 5 Jahre) bzw. bei Bedarf von Bewuchs befreien, Gehölze entfernen, ggf. auch neu aufschichten:</li> <li>- Wichtig: im Randbereich einen extensiven Kraut- oder Brachesaum oder grasige/ krauti-ge Vegetationsinseln belassen, Breite mindestens 50 cm</li> <li>- Gehölze zurückschneiden oder entfernen, sobald sie den Steinhaufen beschatten</li> </ul>

<b>Tab. 11: Empfehlungen für Erhalt und Anlage von Habitatelementen für Zauneidechsen (KARCH 2011) im FFH-Gebiet „Trockenrasen Jamikow“ (102).</b>	
	- günstig: Bewuchs auf der sonnenabgewandten Seite des Haufens belassen
<b>Schaffung von offenen Bodenstellen (Rohbodenstandorte)</b>	
<b>Standort</b>	- voll besonnt
<b>Anlage</b>	Schaffung von vegetationslosen, gut besonnten Rohbodenstandorten für die Eiablage: - Lockere, grabbare Substrate (Kies, Sand im Tiefland bevorzugt Sand) für die Eiablage - Substrat sollte eine Mächtigkeit von > 50 cm aufweisen - Kleinflächiges Abschieben der Vegetation oder Übersanden mit gebietstypischen Substraten
<b>Anlage von Totholzhaufen, Reisighaufen</b>	
	- Totholzhaufen, Baumstubben und Wurzelteller werden gegenüber Gestein bevorzugt, da Holz hervorragend Wärme absorbiert
<b>Standort</b>	- Besonnte Standorte in unmittelbarer Nachbarschaft zur dichteren Vegetation
<b>Anlage</b>	- Auskoffern bis ca. 40 cm Tiefe, Fläche des Haufens ca. 2m <sup>2</sup> - Kernbereich aus Wurzel(teilen), dickeren Ästen, Abdecken mit Reisig (dünnere Äste)

### 3.3.2 Weitere wertgebende Arten

#### **Wiesen-Küchenschelle (*Pulsatilla pratensis* ssp. *nigricans*)**

**Ziel** ist der Erhalt und die Verbesserung der Standorte für die Wiesen-Küchenschelle mit lückiger, niedriger Vegetation auf nährstoffarmen, leicht basischen, gut durchwurzelbaren Sandböden; kleinräumig sind offene Bodenstellen und typische Moose vorhanden.

**Maßnahmen.** Mit gezielten Artenhilfsmaßnahmen kann mittelfristig die sehr kleine Population (nur wenige Einzelindividuen) erhalten und in ihrem Bestand vergrößert werden (**M2**). Für die Ausbringung von Samen/Jungpflanzen an mindestens zwei Standorten müssen vorort günstige Bedingungen geschaffen werden bzw. vorhanden sein: lockerer, nährstoffarmer Sandboden mit guter Wasserverfügbarkeit; geringer Kalkgehalt (pH-Wert 5 – 7), eine konkurrenzschwache, niedrigwüchsige, lockere Vegetation aus Pflanzen und Moosen sowie Offenstellen. Keimung und Etablierung der Keimlinge/Jungpflanzen werden durch diese Strukturen gefördert (Safe-Sites). Gegebenenfalls ist vorab ein kleinflächiger Bodenabtrag erforderlich bzw. die Vegetation kann auch durch Abdeckung (Folie) beseitigt werden. Das Saatgut / Pflanzenmaterial sollte von den nächstgelegenen ursprünglichen Populationen stammen<sup>2</sup> bzw. vorort gewonnen und in Kultur gezogen werden (hierfür ist eine behördliche Ausnahmegenehmigung erforderlich). Der günstigste Zeitpunkt für die Aussaat ist Mitte Juni bis Herbst; auch Pflanzungen im Herbst sind erfolgreicher als Frühjahrspflanzungen. Die Erhaltungskultur, Wiederausbringung und Betreuung der Ziel-Population muss hinreichend dokumentiert und mit den Fachbehörden abgestimmt werden.

Eine Wiederausbringung ist nur sinnvoll, wenn die langfristige Pflege gewährleistet werden kann. Die Habitate sollten daher beweidet (**O54**) oder gemäht (**O25**) werden; jedoch nicht ab Beginn der Vegetationsperiode bis Ende der Ausstreu (August).

#### **Tagfalter, Widderchen und Heuschrecken**

**Ziel** ist die Erhaltung und Förderung eines kleinräumigen Mosaiks aus kurzrasiger und höherwüchsiger blütenreicher Vegetation im Verbund mit offenen Lockerböden sowie thermophilen Gebüschern als Lebensraum v.a. von sehr wärmebedürftigen Arten und solchen, die sich bevorzugt am Boden aufhalten.

**Maßnahmen.** Für die Charakter-/Leitarten ist eine regelmäßige Beweidung (**O54**) notwendig – bei der Beweidung sollte ein Teil der Flächen ausgespart bzw. „unordentlich“ beweidet werden, um ein kontinu-

<sup>2</sup> In Brandenburg besteht aktuell ein ELER-Projekt zur Umsetzung gezielter Maßnahmen zur Bestandessicherung ausgewählter Pflanzenarten in der nördlichen und östlichen Uckermark, u. a. auch der Wiesen-Küchenschelle und Grauen Skabiose. Projektträger ist der NABU Regionalverband Templin. Ggf. liegen in nächster Zeit Erfahrungen und Empfehlungen für Samengewinnung, Vermehrung, Ausbringung und Erfolgskontrolle/ Monitoring vor.

ierliches Blütenangebot sowie höhere Vegetation als Ruhe- und Verpuppungsorte zu sichern. Des Weiteren wurde bereits in der Behandlungsrichtlinie für das NSG darauf hingewiesen, dass der Kiefernauwuchs im zentralen Trockenrasen kontinuierlich beseitigt und einzelne Großbäume entnommen werden sollten (**O59**). Auch ist als Sofortmaßnahme eine (Teilflächen-) Mahd im Herbst/Winter und der Abtransport des Mahdgutes (**O81**) erforderlich. Perspektivisch ist neben der Schaffung von Pufferstreifen (**O41**, **O14**) zwischen den Trockenbiotopen und den Äckern eine Teilflächenextensivierung (z. B. Ackerbrache) oder Grünlandnutzung erstrebenswert. Des Weiteren ist das kleinflächige Öffnen der Vegetationsdecke wichtig, um offene Bodenstellen („Störstellen“) zu schaffen (**O89**). Die genannten Maßnahmen sind bereits als Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die LRT 6120\* und 6240\* sowie für die Tierarten Zauneidechse, Heidelerche, Neuntöter und Sperbergrasmücke aufgeführt – die auf Trockenbiotope spezialisierten Wirbellosen profitieren daher von diesen Maßnahmen.

*Z. ephialtes* und *Z. minos* sind auf ungemähte (höherwüchsige) Vegetation angewiesen und reagieren auf Mahd eher empfindlich – daher sollten die Flächen nicht gleichzeitig gemäht werden (Teilflächenmahd).

### 3.4 Ziele und Maßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der V-RL und für weitere wertgebende Vogelarten

#### 3.4.1 Vogelarten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie

##### Heidelerche (A246 – *Lullula arborea*)

**Ziel** ist der Erhalt und die Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumkomplexes mit lichten, trockenen Waldrändern, kurzrasigen und nährstoffarmen Vegetationsbeständen, offenen sandigen Bodenstellen, kleineren Gebüschern und Brachen.

**Maßnahmen.** Die Heidelerche profitiert von Maßnahmen für die Trocken- und Halbtrockenrasen (**O54**, **O81**, **O89**) Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen die artspezifischen Behandlungsgrundsätze berücksichtigt werden (**B19**) und diese möglichst außerhalb der Brutzeit erfolgen. Bei Entbuschungsmaßnahmen (**O59**) in Trockenrasen ist darauf zu achten, dass ein kleinräumiger Verbund von Gebüschern, einzelnen Dornsträuchern, Hecken in der Nähe zu niedrigwüchsigen Trocken- und Halbtrockenrasen erhalten bleibt. Gegebenenfalls kann sich die Beweidung ungünstig auf den Reproduktionserfolg des Bodenbrüters auswirken – dies ist bei der Festlegung der Weidetermine zu berücksichtigen. Des Weiteren wirken sich Maßnahmen zur Extensivierung der Ackernutzung günstig aus, wie die Anlage von ungedüngten, extensiven Pufferstreifen (**O41**, **O14**). Wünschenswert wäre auch eine Extensivierung der jetzigen Ackerflächen (z. B. Ackerbrachen, extensive Grünlandnutzung).

##### Neuntöter (A339 – *Lanius collurio*) und Sperbergrasmücke (A307 – *Sylvia nisoria*)

**Ziel** ist der Erhalt und Wiederherstellung eines störungsarmen, offenen bzw. halboffenen, strukturreichen Biotopkomplexes mit sandigen Bodenstellen, kräuterreichen kurzrasigen bzw. schütterten Magerrasen, Brachen, sowie Gebüschern, mehrstufige Feldgehölze, lichte Wäldränder und Bäume mit einem entsprechenden Angebot an Nahrung, Brutplätzen und Ansitzwarten.

**Maßnahmen.** Die Halboffenlandbewohner Neuntöter und Sperbergrasmücke profitieren von Maßnahmen für die LRT 6120\* und 6240\*. Dies betrifft die ersteinrichtende Mahd (**O81**) zur Beseitigung der hochwüchsigen Vegetation und die Beweidung von Trockenrasen (**O54**). Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen die artspezifischen Behandlungsgrundsätze berücksichtigt werden (**B19**). Bei Entbuschungsmaßnahmen (**O59**) in Trockenrasen ist darauf zu achten, dass ein kleinräumiger Verbund von Gebüschern, einzelnen Dornsträuchern, Hecken in der Nähe zu niedrigwüchsigen Trocken- und Halbtrockenrasen erhalten bleibt. Gegebenenfalls können mittelfristig auch an den Nutzungsgrenzen weitere Dornsträucher gepflanzt werden. Auch ergänzende Maßnahmen, wie die Anlage von ungedüngten Pufferstreifen/Blühstreifen im Acker (**O41**, **O14**) verbessern das Nahrungsangebot für Neuntöter und Sperbergrasmücke.

### **Rotmilan (A074 – *Milvus milvus*)**

**Ziel** ist der Erhalt und die Entwicklung von Nahrungshabitaten mit niedriger, lückiger Bodenvegetation (z.B. Magerrasen, Magerwiesen, Säume etc.) im Umfeld von Horstbäumen, v. a. während des erhöhten Futterbedarfs bei der Jungenaufzucht.

**Maßnahmen.** Die Maßnahmen für die Offenland-LRT begünstigen auch die Nahrungsgrundlage des Rotmilans (**O54**). Gegebenenfalls profitiert die Art langfristig auch von den Maßnahmen in den Waldflächen zur Entwicklung von störungsarmen, strukturreichen, mehrschichtigen Wäldern mit hohem Edellaubholzanteil innerhalb des FFH-Gebietes. Alt- und Biotopbäume, Kleinstrukturen, Totholz und eingestreute lichte Bereiche verbessern langfristig die Eignung als Lebensraum und ggf. als Bruthabitat für den Rotmilan (**FK01, F24, F63**). Langfristig würde sich eine Erhöhung des Grünlandanteils im Gebiet positiv auf die Nahrungsverfügbarkeit auswirken.

## **3.5 Überblick über Ziele und Maßnahmen**

Im Überblick sind die wichtigsten Maßnahmen im Gebiet, die zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT, Arten oder deren Habitaten notwendig sind, zusammengestellt.

### **Laufende Maßnahmen**

Parallel zur FFH-Managementplanung startete im Frühjahr 2013 das „Pilot-Projekt zur Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen 6120\*, 6210\* und 6240\* in ausgewählten FFH-Gebieten des Landkreises Uckermark“ des Landschaftspflegeverbandes (LPV) Uckermark-Schorfheide e.V.. Im Rahmen des Pilot-Projektes erfolgt die Vorbereitung, praktische Umsetzung und Nachbereitung von Maßnahmen bis Ende 2014 im FFH-Gebiet Trockenrasen Jamikow. So wurden 2013 auf den meisten Trockenrasenflächen eine mit den Eigentümern abgestimmte ersteinrichtende Mahd realisiert (**O81**). Im Winter 2013/2014 konnten Entbuschungsmaßnahmen in einzelnen Trockenrasen (**O59**) umgesetzt werden. Für 2014/2015 sind die notwendigen Voraussetzungen für eine Beweidung mit einer Schaf-Ziegenherde weitestgehend abgestimmt, hierzu fanden auch Gespräche mit dem Bewirtschafter der angrenzenden Ackerflächen über eine Zuwegung statt.

Die langfristige Umsetzung von Maßnahmen hängt von der Ausgestaltung der Förderprogramme in der Förderperiode 2014 – 2020 ab. Konkrete Abstimmungen mit Landnutzern sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur bedingt möglich, doch wurde erste Gespräche mit dem Bewirtschafter der Ackerflächen geführt.

### **Kurzfristig erforderliche Maßnahmen**

Kurzfristig erforderliche Maßnahmen (**eMa**) sind im laufenden oder folgenden Jahr auszuführen.

Zum Erhalt und zur Entwicklung der Bestände der LRT 6210\* und 6240\* sollte möglichst kurzfristig mit der ersteinrichtende Mahd (**O81**) und der Beweidung (**O54**) der Flächen begonnen werden. Die Empfehlungen für die verschiedenen Möglichkeiten sowie Weideführung, Intensität und Besonderheiten sind in Kap.3.2 beschrieben und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Ist eine Beweidung zunächst nicht realisierbar; kommt alternativ auch eine Mahd der Trockenrasen (**O58**) in Frage. Die Nutzung sollte möglichst außerhalb der Aktivitätszeit der Tierarten (Zauneidechse, Brutvögel, Wirbellose) erfolgen sowie die Belange von n stark gefährdeten Pflanzenarten berücksichtigen. Des Weiteren sind in Teilbereichen kurzfristig auch Entbuschungen (**O59**) notwendig. Um Nährstoffeinträge und Ruderalisierung zu vermeiden, sollten Schnittgut bzw. Schlagabraum von den Flächen entfernt werden. Entbuschungsmaßnahmen sind jedoch nur sinnvoll, wenn auf den Flächen eine unmittelbar anschließende Beweidung (ggf. auch Mahd) gewährleistet ist. Ansonsten sollte die Entbuschung unterbleiben.

Wertvolle Offenlebensräume innerhalb lichter Waldbereiche bzw. in Säumen sollen durch Gehölzentnahme wiederhergestellt (**F55, F56**) und offengehalten (**F57**) werden. Für Zauneidechse, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Heidelerche sind artspezifische Behandlungsgrundsätze (**B19**) zu beachten. Für die

Zauneidechse sind die Lesesteinhaufen zu erhalten und bei Bedarf auch zu unterhalten/pflegen (**O84a**). Für die Lebensraumtypen sollten die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze (**B18**) beachtet werden<sup>3</sup>. Durch die Maßnahmen werden nicht nur Arten und Lebensräume der FFH-RL begünstigt, sondern auch zahlreiche, an Trockenstandorte gebundene Wirbellose wie Heuschrecken und Schmetterlinge.

<b>Tab. 12: Erforderliche Maßnahmen (eMa) mit kurzfristigem Maßnahmebeginn im FFH-Gebiet „Trockenrasen Jamikow“ (102).</b>				
<b>Code</b>	<b>Erforderliche Maßnahme (eMa)</b>	<b>Flächen-ID</b>	<b>LRT</b>	<b>Arten nach Anhang II/IV der FFH-RL</b>
<b>B18+</b>	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	0007, 0019, 0027, 0029, 0038	6240	–
<b>B18+</b>	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	0017, 0030	91U0	–
<b>B18+</b>	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	0046	9180	–
<b>B18+</b>	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	0043, 0060	9190	–
<b>B19+</b>	artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	0019, 0027	–	Zauneidechse
<b>B19+</b>	artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	0005, 0006, 0007, 0010, 0012, 0014, 0015, 0025	–	Zauneidechse, Neuntöter, Heidelerche, Spergrasmücke
<b>B19+</b>	artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	0022, 0024, 0038	–	Zauneidechse, Neuntöter, Spergrasmücke
<b>B19+</b>	artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	0003, 0029, 0031, 0032, 0062	–	Zauneidechse, Heidelerche
<b>O54+</b>	Beweidung von Trockenrasen	0001, 0003, 0070	6120	–
<b>O54+</b>	Beweidung von Trockenrasen	0005, 0014, 0015, 0022, 0025	6120	Zauneidechse, Neuntöter, Heidelerche, Spergrasmücke
<b>O54+</b>	Beweidung von Trockenrasen	0031, 0032, 0062	6120	Zauneidechse, Heidelerche
<b>O54+</b>	Beweidung von Trockenrasen	0024	6120	Zauneidechse, Neuntöter, Spergrasmücke
<b>O54+</b>	Beweidung von Trockenrasen	0019	6240	–
<b>O54+</b>	Beweidung von Trockenrasen	0007, 0027	6240	Zauneidechse, Neuntöter, Heidelerche, Spergrasmücke
<b>O54+</b>	Beweidung von Trockenrasen	0038	6240	Zauneidechse, Neuntöter, Spergrasmücke
<b>O54+</b>	Beweidung von Trockenrasen	0029	6240	Zauneidechse, Heidelerche
<b>O59+</b>	Entbuschung von Trockenrasen	0015 <sup>≈</sup>	6120	–
<b>O59+</b>	Entbuschung von Trockenrasen	0007 <sup>≈</sup>	6240	–
<b>O81+</b>	Mahd von Trockenrasen	0015, 0024 <sup>≈</sup> , 0025 <sup>≈</sup> , 0062	6120	
<b>O81+</b>	Mahd von Trockenrasen	0014 <sup>≈</sup> , 0022 <sup>≈</sup>	6120	Neuntöter, Heidelerche, Spergrasmücke
<b>O81+</b>	Mahd von Trockenrasen	0019 <sup>≈</sup> , 0029, 0038 <sup>≈</sup>	6240	–
<b>O81+</b>	Mahd von Trockenrasen	0007 <sup>≈</sup> , 0027 <sup>≈</sup>	6240	Neuntöter, Heidelerche, Spergrasmücke
<b>O84a+</b>	Erhalt von Lesesteinhaufen	0022	–	Zauneidechse
<b>F24+</b>	Einzelstammweise (Zielstärken-) Nutzung	0017, 0030	91U0	–
<b>F55+</b>	Förderung seltener oder gefährdeter Arten oder Biotope durch Lichtstellung	0017	6240	–

<sup>3</sup> Die Maßnahmen sowie Behandlungsgrundsätze werden in der Langfassung ausführlich erläutert.

**Tab. 12: Erforderliche Maßnahmen (eMa) mit kurzfristigem Maßnahmebeginn im FFH-Gebiet „Trockenrasen Jamikow“ (102).**

<sup>z</sup>: Mit der Umsetzung der Maßnahmen wurde parallel zur Natura 2000 Managementplanung begonnen; die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Pilot-Projekt zur Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen 6120\*, 6210\* und 6240\* in ausgewählten FFH-Gebieten des Landkreises Uckermark“.

### Mittelfristig erforderliche Maßnahmen

Mittelfristig erforderliche Maßnahmen (**eMa**) werden innerhalb der nächsten 3 bis 10 Jahre umgesetzt.

In allen Wald-LRT sind Maßnahmen zum Erhalt und Entwicklung der Habitatstrukturen (**FK01**) wie Alt- und Höhlenbäume, stehendes und liegendes Totholz erforderlich. Der kleine Hangwald an der Straße nach Jamikow sollte außerdem vergrößert werden (**M2**). Auch sollte eine forstwirtschaftliche Nutzung unterbleiben (**F63**) oder die Bestände nur einzelstammweise genutzt werden (**F24**). In einzelnen Wald-Beständen ist die Entnahme lebensraumtypischer Gehölzarten (**F31**) notwendig.

In einzelnen Flächen der LRT 6120\* und 6240\* sind mittelfristig Entbuschungen (**O59**) notwendig. Für die Zauneidechse sind die Lesesteinhaufen zu erhalten und bei Bedarf auch zu unterhalten/pflegen (**O84a**). Für Arten, die innerhalb des Habiatkomplexes mit niedriger und höherer Vegetation auch offene Bodentellen benötigen, sollte mittelfristig die Vegetationsdecke kleinflächig geöffnet bzw. maschinell abgetragen werden (**O89**). Vereinzelt liegen Trocken- und Halbtrockenrasen innerhalb lichter Waldbereiche bzw. in Säumen. Diese wertvollen Offenlebensräume sollen durch Gehölzentnahme wiederhergestellt (**F55**) und offengehalten (**F57**) werden.

**Tab. 13: Erforderliche Maßnahmen (eMa) mit mittelfristigem Maßnahmebeginn im FFH-Gebiet „Trockenrasen Jamikow“ (102).**

Code	Erforderliche Maßnahme (eMa)	Flächen-ID	LRT	Arten nach Anhang II/IV der FFH-RL
<b>F24+</b>	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	0060	9190	–
<b>F31+</b>	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	0060	9190	–
<b>F55+</b>	Förderung seltener oder gefährdeter Arten oder Biotope durch Lichtstellung	0030	6120, 6240	–
<b>F57+</b>	Unterbindung der Gehölzsukzession in ökologisch wertvollen Begleitbiotopen (Sonderbiotopen)	0030	6120	–
<b>F63+</b>	Jahreszeitliche bzw. örtliche Beschränkung oder Einstellung der Nutzung	0046	9180	–
<b>FK01+</b>	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	0017, 0030	91U0	–
<b>FK01+</b>	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	0043, 0046	9180	–
<b>FK01+</b>	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	0060	9190	–
<b>M2+</b>	Sonstige Maßnahmen	0046	9180	–
<b>O59+</b>	Entbuschung von Trockenrasen	0001, 0003, 0031, 0070	6120	–
<b>O59+</b>	Entbuschung von Trockenrasen	0027 <sup>z</sup>	6240	–
<b>O89+</b>	Erhaltung und Schaffung offener Sandflächen	0025	6120	Zauneidechse, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Heidelerche

<sup>z</sup>: Mit der Umsetzung der Maßnahmen wurde parallel zur Natura 2000 Managementplanung begonnen; die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Pilot-Projekt zur Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen 6120\*, 6210\* und 6240\* in ausgewählten FFH-Gebieten des Landkreises Uckermark“.

### Langfristig erforderliche Maßnahmen

Langfristig erforderliche Maßnahmen (> 10 Jahre) bedürfen einer umfangreichen Planung bzw. Vorbereitung oder sind nur über einen längeren Zeitraum realisierbar. Für das FFH-Gebiet „Trockenrasen Jami-

„Jamikow“ sind keine Maßnahmen geplant, die erst in 10 Jahren erforderlich sind. Sämtliche regelmäßig notwendigen Maßnahmen sind bereits bei den kurz- und mittelfristigen Maßnahmen genannt.

## 4 Fazit

### Schutzobjekte

Die prioritären Trockenrasen-LRT 6120\* Trockene, Kalkreiche Sandrasen und 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen sowie die kleinflächigen Wald-LRT 9180\*, 9190 und 91U0 sind die zentralen Schutzgüter des FFH-Gebietes. Darüber hinaus ist das 81 ha große FFH-Gebiet „Trockenrasen Jamikow“ Lebensraum bzw. Teillebensraum von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-RL, der Anhang-IV-Art Zauneidechse und weiterer gefährdeter tier- und Pflanzenarten.

### Erforderliche Maßnahmen und Umsetzung

Der überwiegende Teil der Trockenrasen-LRT wies zum Kartierzeitpunkt einen günstigen Erhaltungszustand auf; jedoch mit Tendenz zur Verschlechterung. Gefährdungen gehen vor allem von der fehlenden Nutzung und der damit verbundenen Verbuschung und Vergrasung aus. Das Ziel ist daher, weitere Flächenverluste sowie qualitative Verschlechterungen zu vermeiden und artenreiche Vorkommen wieder herzustellen. Dies ist vor allem durch geeignete Bewirtschaftungsweisen und begleitende Entbuschungsmaßnahmen umzusetzen. Die Beweidung sollte vorrangig als Schaf-Ziegen-Beweidung in kurzzeitiger Umtriebsweide erfolgen. Perspektivisch sind Maßnahmen zum Schutz der wertvollen Trockenrasen vor negativen Einflüssen aus den umliegenden Äckern (Nährstoff-, Biozid- und Sedimentfracht) notwendig – dies ist über ungedüngte Brachestreifen und/oder eine flächige Extensivierung möglich. Auch sind für den Erhalt bestimmter Pflanzenarten zusätzliche Artenhilfsmaßnahmen notwendig. Für die Wald-LRT 9180\* und LRT 9190 sind mittelfristig Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils an Alt- und Höhlenbäumen, starkem Totholz sowie typischen Kleinstrukturen notwendig. Die Waldbestände sind teilweise recht jung und kleinflächig, daher sind die Reifephasen nicht ausgebildet. Auch stören z. T. lebensraumuntypische Gehölzarten das Erscheinungsbild.

Für Teile des FFH-Gebietes wurden im Rahmen der Managementplanung, in enger Kooperation mit dem regional tätigen Landschaftspflegeverband die ersteinrichtende Mahd, Beweidung und Entbuschungsmaßnahmen organisiert und teilweise auch bereits umgesetzt. Durch eine Beweidung werden die Habitate der Anhang-IV-Art Zauneidechse und der vorkommenden Anhang-I-Brutvogelarten erhalten und verbessert. Hiervon profitieren auch zahlreiche bestandsbedrohte Wirbellose. Die Umsetzung und Betreuung kann bis Ende 2014 über das „Pilot-Projekt zur Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen 6120\*, 6210\* und 6240\* in ausgewählten FFH-Gebieten des Landkreises Uckermark“ gewährleistet werden. Träger des Projektes ist der Landschaftspflegeverband Uckermark-Schorfheide.

Die weitere Umsetzung kann über Rechtliche Regelungen, Förderprogramme, freiwillige Vereinbarungen bzw. Selbstverpflichtungen oder auch weitere Planungs- und Umsetzungsinstrumente wie z.B. Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Für Landnutzer bzw. Eigentümer ergeben sich aus den Erhaltungszielen für die Schutzobjekte der FFH-Gebiete keine unmittelbaren Erhaltungspflichten. Es gelten jedoch grundsätzlich das Verschlechterungsverbot der FFH-RL sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gemäß den Anforderungen der guten fachlichen Praxis widerspricht in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und gilt daher nicht als Eingriff (Legalausnahme).

Das FFH-Gebiet liegt im gleichnamigen Naturschutzgebiet, für das seit 1997 eine Schutzgebietsverordnung besteht. In § 4 Abs. 2 Pkt. 1 bis 24 sind die verbotenen Handlungen aufgeführt; von den Verboten des § 4 sind die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd teilweise ausgenommen.

Bei der **landwirtschaftlichen Nutzung** sind neben der Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet auch die Anforderungen der Fachgesetze (Düngeverordnung, Pflanzenschutzgesetz) und § 17 (2) BBodSchG sowie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in § 5 (2) BNatSchG und § 2 BbgNatSchAG zu beachten. Mit Blick auf den Grünlandschutz sind dies die standortangepasste Bewirtschaftung, keine über das erforderliche Maß hinausgehende Beeinträchtigung der natürlichen Ausstattung der Nutzfläche

(Boden, Wasser, Flora, Fauna) sowie das Verbot des Grünlandumbruchs auf erosionsgefährdeten Hängen. Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren. Darüber hinaus ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu dokumentieren (§ 5 Abs. 6). Des Weiteren sind in gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG) Handlungen verboten, die zu Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können. Sofern es sich hierbei um Grünland handelt, besteht damit auch ein Umbruchverbot. Teilweise sind Ausnahmen und Befreiungen möglich. Gemäß der Verordnung zum Naturschutzgebiet soll im Traufbereich der Wälder keine landwirtschaftliche Bodennutzung erfolgen, entlang der Waldränder und Ödländer (Trockenrasen) ein 10 m breiter Streifen nicht mit Bioziden behandelt werden und die Vegetationsdecke der Ödländer nicht durch Befahren mit landwirtschaftlichem Gerät verletzt und an den Steilkanten der Hänge in ausgewählten Flurstücken ein drei Meter breiter Streifen nicht beackert werden (§ 5 Abs. 1 Pkt. 1). Von den Verboten der Schutzgebietsverordnung sind z.T. Ausnahmen bzw. Befreiungen möglich.

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze der freien Landschaft sollen als Brut-, Nist- und Lebensstätten nicht zwischen 01.03. und 30.09. beseitigt oder auf den Stock gesetzt werden (§ 39 BNatSchG)<sup>4</sup>.

Im brandenburgischen Waldgesetz (LWaldG) sind in § 4 (3) die Anforderungen an eine ordnungsgemäße **Forstwirtschaft** als nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes formuliert. Zur nachhaltigen Bewirtschaftung gehören u.a. Erhalt und Entwicklung stabiler Waldökosysteme, deren Artenspektrum, räumliche Strukturen sowie Eigendynamik den natürlichen Waldgesellschaften nahe kommen, die Schaffung und Erhaltung der Dominanz standortheimischer Baum- und Straucharten sowie der Erhalt von ausreichend stehendem und liegendem Totholz. Die Regelungen des LWaldG sind für alle Waldflächen verbindlich. Gemäß der Verordnung zum Naturschutzgebiet soll die Bewirtschaftung auf die Förderung gefährdeter Wald-, Forst- und Gebüschgesellschaften ausgerichtet werden, gehölzfreie Flurstücke nicht aufgeforstet und Standorte mit Trockenrasen bzw. deren Restvorkommen ausgelichtet werden; mindestens 10 % des Gesamtholzvorrates sollen als Totholzanteil im Bestand verbleiben und Horst- und Höhlenbäume nicht gefällt werden (§ 5 Abs. 1 Pkt. 2). Von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen sind z.T. Ausnahmen bzw. Befreiungen möglich. In Wald- und Forstbeständen gelten darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) für die Anhang-IV-Arten der FFH-RL, wie z.B. Fledermäuse sowie für europäische Vogelarten. Der Schutz von Horststandorten<sup>5</sup> ist in § 19 BbgNatSchAG (i.V.m. § 54 Absatz 7 BNatSchG) geregelt.

Gemäß der NSG-Verordnung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) sollen Dachs, Rebhuhn, Kaninchen und Feldhasen nicht gejagt, Wildwiesen und -äcker nicht angelegt werden und im Zeitraum vom 01.03. bis 31.06. die Jagd nur vom Hochsitz erfolgen. Kurrungen können nur im Einvernehmen mit der UNB angelegt werden. Neben der Schutzgebietsverordnung auch die Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Jagd in den gültigen Fachgesetzen einzuhalten. Gemäß § 7 Abs. 6 BbgJagdDV werden Kurrungen bzw. Fütterungen nicht in ökologisch sensiblen bzw. gesetzlich geschützten Biotopen angelegt.

Grundsätzlich unterliegen die Lebensraumtypen 6120\*, 6240\*, 9180\*, 9190 und 91U0 sowie die thermophilen Gebüsche und Lesesteinhaufen gleichzeitig dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG: Zerstörungen und erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Biotope sind grundsätzlich unzulässig.

Neben den einzuhaltenden gesetzlichen Regelungen stehen zur Umsetzung der Maßnahmen auch Finanzierungsinstrumente zur Verfügung. Die tatsächliche Förderung bzw. Finanzierung des Einzelfalls hängt davon ab, inwieweit die jeweiligen Förderkriterien erfüllt werden. Für Bewirtschaftungsbeschränkungen auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten konnten die Betriebe Zuwendungen auf der Grundlage der Natura 2000- bzw. Art. 38-Förderung beantragen. Die Beantragung erfolgt im Rahmen

---

<sup>4</sup> Ausnahmen sind Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen, schonende Form- und Pflegeschnitte sowie behördliche angeordnete oder zugelassene Maßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung

<sup>5</sup> Bezieht sich auf die Horststandorte der Adler, Wanderfalken, Korn- und Wiesenweihen, Schwarzstörche, Kraniche, Sumpfohreulen und Uhus.

des Antrags auf Agrarförderung. Die Richtlinie gewährte bisher Zuwendungen für Nutzungseinschränkungen. Es wird davon ausgegangen, dass auch zukünftig diese Möglichkeit besteht. Die Förderung kann jedoch nur gewährt werden, wenn die Schutzgebietsverordnung entsprechende Regelungen enthält. Die Agrarumweltmaßnahmen (AUM) sind/waren im Land Brandenburg im Kulturlandschaftsprogramm KULAP 2007 gebündelt. Aktuell ist jedoch nicht bekannt, ob und wie diese Förderprogramme in die nächste Förderperiode übernommen werden. Landwirte, die EU-Direktzahlungen, Zahlungen für bestimmte Fördermaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beziehen, müssen die Cross Compliance-Auflagen (so genannte CC-Verpflichtungen) einhalten. Die „gute landwirtschaftliche Praxis“ (GfP) ist im Rahmen der CC-Verpflichtungen eine Grundvoraussetzung für den Erhalt von Zahlungen. Mit Flächennutzern können auch direkte Verträge (Vertragsnaturschutz) auf freiwilliger Basis geschlossen werden. Anders als bei AUM, wo standardisierte Maßnahmen und Vergütungsbeträge beantragt werden, legt die Fachbehörde die Vertragsbedingungen mit den Bewirtschaftern individuell fest.

### **Zielkonflikte**

Im FFH-Gebiet ergeben sich ggf. Zielkonflikte zwischen dem Erhalt der wertvollen Trockenrasen-LRT nach Anhang I der FFH-RL und den Ansprüchen der bodenbrütenden Vogelarten des Anhang I der VS-RL sowie besonders gefährdeter Pflanzenarten. Die Beweidung sollte daher in Absprache mit der UNB bzw. der Gebietsbetreuung erfolgen, um den Weidezeitpunkt festzulegen oder um Teilflächen während des 1. Weidegangs auszugrenzen. Ein weiterer Zielkonflikt besteht zwischen der Erhaltung der gesetzlich geschützten Trockengebüsche (§ 18 BbgNatSchAG i.V.m. § 30 BNatSchG) und der Erhaltung der Trockenrasen-LRT. Die prioritären Trockenrasen-LRT stellen die wesentlichen Schutzobjekte des FFH-Gebietes dar – daher sollte dem Erhalt dieser Lebensräume der Vorrang gegeben und die notwendigen Entbuschungsmaßnahmen umgesetzt werden. Kleinflächig können die Trockengebüsche erhalten werden; insbesondere im Übergang zum Acker übernehmen sie wichtige Pufferfunktionen und mildern die negativen Randeffekte der direkt angrenzenden Ackernutzung ab. Des Weiteren sind sie ein wichtiges Habitatelement für Tierarten. Auch dienen die eingestreuten Gebüsch als Schattenspende für Weidetiere. Im FFH-Gebiet sind mehrere Gehölzschnittablagerungen vorhanden. Kleinere, gut besonnte Reisig- und Totholzhaufen stellen wichtige Habitatelemente für Zauneidechsen und andere Kleintiere dar und sind daher zu erhalten. In einzelnen LRT-Beständen ist mit den Haufen jedoch eine Ruderalisierung verbunden – an vollständig beschatteten Standorten können die Haufen (teilweise) entfernt oder ggf. umgelagert werden. Teilweise tragen auch die Lesesteinhaufen zur Ruderalisierung wertvoller Trockenrasen bei; daher sollte im mehrjährigen Abstand der beschattende Aufwuchs beseitigt werden; ggf. können die Haufen auch in weniger wertvolle Bereiche umgelagert werden (nach Absprache mit der UNB). Grundsätzlich sind die Lesesteinhaufen als gesetzlich geschützte Biotope zu erhalten.

### **Umsetzungskonflikte und verbleibendes Konfliktpotenzial**

Die Beweidung der isolierten Teilflächen ist momentan schwierig und kostenintensiv. Für 2014 konnten im Rahmen der Managementplanung und des zeitgleich stattfindenden Pilot-Projektes bereits Teillösungen erreicht werden. Jedoch bleibt die Zuwegung und Wasserversorgung schwierig. Perspektivisch wäre (zumindest) eine Grünlandnutzung der jetzigen Ackerflächen und/oder Ackerbrachstreifen wünschenswert, um die Zuwegung dauerhaft zu ermöglichen. Hier deuten sich aufgrund aktueller Entwicklungen tragfähige Lösungen an. In Teilflächen des LRT 91U0 ist eine sporadische Beweidung der eingestreuten Sand- und Steppenrasen nicht möglich, da mit der Beweidung die Naturverjüngung verhindert wird und daher der Eigentümer bislang nicht zustimmt.

### **Gebietsbetreuung**

Eine kontinuierliche Gebietsbetreuung spielt eine wichtige Rolle für die langfristige Sicherung der FFH-Gebiete. Schwerpunkte sind Erfassung und Überwachung seltener Lebensräume oder bedrohter Arten, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung der Bevölkerung und Umweltbildung. Wichtig sind vor allem die Vermittlung der Schutzziele und angepasster Verhaltens- und Nutzungsweisen. Für das FFH-Gebiet „Trockenrasen Jamikow“ wurde eine Gebietsbetreuerin durch die UNB benannt.

## 5 Karten

Karte 1: Übersichtskarte mit Schutzgebietsgrenzen (Textkarte, siehe Abbildung 2 der Langfassung)

Karte 2: Biotoptypen (1:5.000)

Karte 3: Bestand / Bewertung der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und weiterer wertgebender Biotope (1:5.000)

Karte 4: Bestand / Bewertung der Arten nach Anhang II und IV FFH-RL, Anhang I V-RL und weiterer wertgebender Arten (1:7.000)

Karte 5: Erhaltungs- und Entwicklungsziele (1:5.000)

Karte 6: Maßnahmen (1:5.000)

Karte 7: Maßstabsangepasste Grenze des FFH-Gebietes (Textkarte, siehe Abbildung 8 der Langfassung)

Karte 8: Grenzanpassungsvorschläge (Textkarte, siehe Abbildung 9 der Langfassung)

**Ministerium für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg (MUGV)**

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331/866 70 17  
E-Mail: [pressestelle@mugv.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mugv.brandenburg.de)  
Internet: <http://www.mugv.brandenburg.de>

**Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg**

Heinrich-Mann-Allee 18/19  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331/971 64 700  
E-Mail: [presse@naturschutzfonds.de](mailto:presse@naturschutzfonds.de)  
Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>

